

## Beschlussempfehlungen und Berichte

### des Petitionsausschusses

### zu verschiedenen Eingaben

#### Inhaltsverzeichnis

1.	15/1078	Richter	JM	7.	15/1537	Ausländer- und Asylrecht	IM
2.	15/975	Energie	UM	8.	15/1267	Ausländer- und Asylrecht	IM
3.	14/5414	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	JM	9.	15/755	Ausländer- und Asylrecht	IM
4.	14/5208	Straßenwesen	MVI	10.	15/1587	Ausländer- und Asylrecht	IM
5.	14/5224	Straßenwesen	MVI				
6.	14/5225	Straßenwesen	MVI				

**1. Petition 15/1078 betr. Unterhaltssache, Dauer des Verfahrens**

Der Petent wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss. Er versucht bisher erfolglos, eine Urkunde des Jugendamtes zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen seinen in der Schweiz lebenden Vater für vollstreckbar erklären zu lassen und die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel zu betreiben. Folgender Sachverhalt liegt dem Verfahren zugrunde:

Der Petent, geboren am 10. Februar 1991, lebt in Baden-Württemberg. Sein Vater lebt in Zürich. Bis zur Volljährigkeit des Petenten vertrat ihn das Jugendamt in den Unterhaltsangelegenheiten gegenüber seinem Vater. Das Jugendamt musste wiederholt gerichtliche Schritte einleiten, um den Unterhalt für den Petenten geltend zu machen und durchzusetzen. Die Beistandschaft des Jugendamtes endete mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Petenten am 10. Februar 2009.

Der Petent beantragte am 11. August 2009 beim Amtsgericht die Vollstreckbarerklärung einer Urkunde des Jugendamtes zur Durchsetzung von Ansprüchen auf Volljährigenunterhalt gegen seinen in der Schweiz lebenden Vater sowie die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel.

Das Amtsgericht übermittelte das Gesuch des Antragstellers am 3. November 2009 über das Landgericht an das Bundesamt für Justiz. Am 18. Dezember 2009 leitete das Amtsgericht einen Einberufungsbescheid zum Zivildienst, den der Petent am 27. November 2009 eingereicht hatte, weiter, womit die Übersendung einer zwischenzeitlich angeforderten Schulbescheinigung entbehrlich wurde.

Auf die Sachstandsanfrage des Amtsgerichts vom 11. März 2010 an das Bundesamt für Justiz wurde mitgeteilt, dass das Ersuchen in die Schweiz weitergeleitet worden sei.

Am 16. April 2010 leitete das Amtsgericht ein Schreiben der Stadt Zürich vom 16. März 2010 an den Petenten weiter. Die Stadt Zürich forderte darin die Übersendung weiterer Unterlagen. Der Petent wurde am 16. Juni 2010 und mit Schreiben des Bundesamtes für Justiz vom 24. Juni 2010 an die Erledigung erinnert. Das Amtsgericht leitete das Antwortschreiben des Antragstellers vom 16. Juli 2010 nebst den wenig später vorgelegten Unterlagen über das Landgericht an das Bundesamt für Justiz weiter.

Nach verschiedenen Sachstandsanfragen gegen Ende des Jahres 2010 und im Frühjahr 2011 bat das Bundesamt für Justiz den Petenten mit Schreiben vom 5. Juli 2011 auf Bitte der Stadt Zürich um die Vorlage weiterer Unterlagen. Das Antwortschreiben des Petenten vom 22. August 2011 und ein weiteres Schreiben des Petenten bzw. seines Rechtsanwaltes vom 28. September 2011 wurden vom Bundesamt für Justiz im November über die zuständige Behörde in Bern an die Stadt Zürich weitergeleitet.

Das Bundesamt für Justiz hat am 21. Februar 2012 eine weitere Sachstandsanfrage über Bern nach Zürich

gesandt. Bisher ist weder auf das Schreiben vom 28. September 2011 noch auf die Anfrage vom 21. Februar 2012 eine Antwort eingegangen.

Eine Unterstützung durch das Jugendamt ist nach dem Ende der Beistandschaft wegen Volljährigkeit des Petenten nicht mehr möglich.

Grundlage für den Antrag des Petenten vom 11. August 2009 ist das UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956. Ein Berechtigter kann nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ein Gesuch, mit dem ein Anspruch auf Gewährung von Unterhalt in einem anderen Land geltend gemacht werden soll, bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nach Artikel 3 dieses Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe dieses Amtsgerichts allerdings auf die Weiterleitung der Anträge und weiterer Schriftsätze des Petenten über das Landgericht an das Bundesamt für Justiz sowie der Weiterleitung der Post des Bundesamtes für Justiz an den Petenten. Einen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens beim Bundesamt für Justiz oder gar bei ausländischen Gerichten oder Behörden hat das Amtsgericht dabei nicht. Bereits die verschiedenen Sachstandsanfragen des Amtsgerichts erfolgten überobligatorisch.

Das Bundesamt für Justiz nimmt die Aufgaben der Übermittlungs- und Empfangsstelle im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 wahr. Das Bundesamt für Justiz hat als Übermittlungsstelle nach Artikel 4 des Übereinkommens hier geprüft, ob die vom Petenten vorgelegten Schriftstücke deutschem Recht entsprechen. Anhaltspunkte, dass das zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz gehörende Bundesamt das Verfahren verzögert hätte, sind nicht ersichtlich. Auch das Bundesamt hat versucht, durch die Sachstandsanfragen das Verfahren in der Schweiz zu beschleunigen.

Eine Stellungnahme zu oder gar eine Einflussnahme auf das Verfahren in der Schweiz ist nicht möglich.

In der Petitionsausschusssitzung am 24. Oktober 2012 wurde die Angelegenheit mit Regierungsvertretern erörtert.

Die Beratung ergab, dass der Petition nicht abgeholfen werden könne. Der Petent werde auf den Rechtsweg in der Schweiz verwiesen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Der Petent wird auf den Rechtsweg in der Schweiz verwiesen.

Berichterstatter: Binder

## 2. Petition 15/975 betr. Windkraftanlagen

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Einführung erweiterter Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohngebieten in Baden-Württemberg. Er äußert die Besorgnis, dass die „jetzigen Mindestabstände“ – ohne diese genauer zu bezeichnen – zu gering seien und die Gefahr bestehe, dass die Bevölkerung unter Lärm, Schattenwurf und Dröhngeräuschen sowie einer „bedrückenden“ Wirkung der Anlagen leide. Er bittet außerdem darum, Windkraftanlagen nur in Windparks zu genehmigen.

### II. Rechtliche Würdigung

#### 1. Mindestabstände, Lärm

Zwingend einzuhaltende Mindestabstände sind für die Genehmigung von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg nicht verpflichtend eingeführt. Mit den „jetzigen Mindestabständen“ sind vermutlich die Abstände gemeint, die in den Hinweisen des (früheren) Wirtschaftsministerium für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen aus dem Jahr 2003 (700 m zu Siedlungs- und Wohngebieten, 450 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen) genannt sind.

Der Entwurf des Windenergieerlasses Baden-Württemberg enthält in Bezug auf Mindestabstände für die Regional- und Bauleit- bzw. Flächennutzungsplanung Folgendes:

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten sind von Windkraftanlagen zu Wohngebieten (Gebiete im Innenbereich, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist) Mindestabstände von 700 m einzuhalten. Dieser Abstand ist ein planerischer Vorsorgeabstand. Wenn keine bauleitplanerischen Festlegungen zur Steuerung der Windkraftnutzung vorliegen, hat der Antragsteller die Möglichkeit, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die von ihm beantragte Windkraftanlage die Immissionsrichtwerte der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) auch bei geringeren Abständen einhält.

Für die Flächennutzungsplanung der Kommunen, mit der sogenannte Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, wird ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen. Von diesem pauschalisierten Vorsorgeabstand können die Gemeinden im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung abweichen. Bei ihren gebiets-spezifischen Überlegungen müssen sie insbesondere Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung, Topographie und ggf. Anlagenzahl und -art berücksichtigen. Bei einem geringeren Abstand als 700 m muss belegt sein, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in den angrenzenden Wohngebieten dennoch eingehalten werden können.

Letztlich ergeben sich die konkreten Abstände im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf der Basis entsprechender Lärmprognosen in jedem Einzelfall. Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Es ist dabei entsprechend der in der Baunutzungsverordnung zum Ausdruck kommenden Wertung von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen.

Auch tieffrequenter Schall („Dröhngeräusche“) wird im Rahmen der Prüfung nach der TA Lärm berücksichtigt.

Die Einhaltung dieser Vorgaben und Empfehlungen gewährleistet den Schutz Bewohner angrenzender Bereiche vor unzumutbaren Beeinträchtigungen.

#### 2. Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden auch die Auswirkungen durch Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen geprüft.

Schattenwurf von geringer Dauer ist nicht als erhebliche Belästigung einzustufen und daher grundsätzlich hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung ist auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten ist. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Falle einer prognostizierten Überschreitung der o. g. Immissionsrichtwerte ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

Für weitere Einzelheiten der Bewertung sind die „Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 13. März 2002 heranzuziehen.

Nach der Rechtsprechung kann eine Windkraftanlage aufgrund ihrer Höhe und insbesondere wegen der Rotorbewegung eine optisch bedrängende Wirkung haben. Zur Beurteilung im Einzelfall wurden in der Rechtsprechung folgende Anhaltspunkte entwickelt:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung

überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Diese Aspekte sind jeweils im Genehmigungsverfahren zu prüfen und gegebenenfalls konkrete Abstände zur Vermeidung der bedrängenden Wirkung festzulegen. Der Schutz der Anwohner vor Schattenwurf und optische bedrängende Wirkung wird somit gewährleistet.

### 3. Windparks

Eine Genehmigung von Windkraftanlagen ausschließlich in Windparks ist nach den geltenden gesetzlichen Regelungen (einschließlich des künftig geltenden Landesplanungsgesetzes) nicht durchführbar, weil bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem BImSchG ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung auch von Einzelanlagen besteht. Es sind keine Sachgründe ersichtlich, die eine Änderung dieser Regelungen erfordern würden.

### III. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss erörterte die Petition in seiner Sitzung am 9. Mai 2012 mit Regierungsvertretern.

Der Berichterstatter erläuterte den Gegenstand der Petition.

Aufgrund der derzeitigen Energiewende werde viel über Windkraft gesprochen. Die Mindestabstände seien 2003 festgelegt worden. Damals hätten Windkraftanlagen jedoch lediglich eine Höhe von 80 bis 90 m gehabt, wohingegen die heutigen Anlagen 200 bis 250 m hoch seien. Der Berichterstatter richtete die Frage an die Regierung, ob die Kriterien aus dem Jahr 2003 auf dem neuesten Stand seien und erkundigte sich, bis wann der neue Windenergieerlass fertig sei und was sich dann ändere. Er stelle den Antrag, die Petition zurückzustellen, bis der neue Windenergieerlass verabschiedet sei.

Ein Abgeordneter zweifelte die Petitionsfähigkeit der vom Petenten eingereichten Prüfungsbitte an. Er forderte, solche „Nichtpetitionen“ besser durch den Filter des Petitionsbüros abzuklären.

Ein anderer Abgeordneter zitierte aus dem Eingabeschreiben des Petenten: „Ich bitte, die baurechtlichen Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohngebieten deutlich zu erweitern und Windkraftanlagen nur in Windparks zu genehmigen.“

Die Vorsitzende stellte sodann fest, dass die Eingabe des Petenten petitionsfähig sei.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, dass der Windenergieerlass am gleichen Tag wie die Petitionsitzung veröffentlicht werden solle. Der Windenergieerlass habe auch eine Anhörung in der Öffentlichkeit durchlaufen und sei im Internet eingestellt. Es handle sich um ein 500-seitiges Werk. Die immissionschutz-

rechtliche Zulässigkeit einer Windenergieanlage richte sich grundsätzlich nicht nach Abständen, sondern nach der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Die Immissionsrichtwerte ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Immissionsort. Insbesondere seien Nachtwerte einzuhalten. In einem allgemeinen Wohngebiet sei die Summe der Einwirkung aller Anlagen zu berücksichtigen. Ein Lärmgutachten sei für die Entscheidung dabei wichtig; daraus würden dann die Abstände errechnet. Solche Abstände müssten auch Vorbelastungen etc. berücksichtigen, und die Summenwirkung von vorhandenen Anlagen müsste ebenfalls mit einfließen. Deshalb werde kein Mindestabstand vorgegeben, sondern die Überlegungen müssten in jedem Einzelfall erfolgen. Auch hinsichtlich des Lärms, des Schattenwurfs sowie der erdrückenden Wirkung seien Immissionswerte ausschlaggebend. Nach aktuellen Berechnungen des Landesamts für Umwelt seien für Baugenehmigungen 700 bis 800 m Abstand zu einem allgemeinen Wohngebiet und 500 m zu einem Mischgebiet einzuhalten. In einem Gewerbegebiet könne, was den Lärm angehe, auch mit geringeren Abständen gearbeitet werden. Wenn jemand ein „superleises“ Windrad erfände, wären auch geringere Abstände möglich. Zum Argument der erdrückenden Wirkung erläuterte der Regierungsvertreter, dass hier optische Wirkungen zum Tragen kämen. Die Rechtsprechung habe im letzten Jahr Kriterien dazu ausgearbeitet, wonach in der Regel von einer Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgehe, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage Faktor 3, d. h. das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser) der Windkraftanlage einhalte. Werde allerdings Faktor 2, d. h. das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, unterschritten, sei die Sache als bedenklich einzustufen.

Der Berichterstatter beantragte daraufhin, der Petition nicht abzuweichen. Diesem Antrag stimmte der Petitionsausschuss einstimmig zu.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

### 3. Petition 14/5414 betr. Löschung von Einträgen aus einem Auskunftssystem der Polizei

#### I. Gegenstand der Petition

Bei der Petentin handelt es sich um eine einundzwanzigjährige Bewerberin für den mittleren Polizeivollzugsdienst.

Entsprechend der Berichterstattung im Petitionsausschuss sei die Bewerbung der Petentin mangels Erfolgsaussichten nicht dem Bereitschaftspolizeipräsidium vorgelegt worden, da nach Angaben der Petentin und auch aus den polizeilichen Auskunftssystemen

sich ergeben habe, dass gegen die Petentin wegen Urheberrechtsverletzungen und wegen Beleidigung ermittelt wurde. Als Sechzehnjährige habe sie einen urheberrechtlichen Verstoß begangen, der mit einer Geldstrafe belegt worden sei, die sie bezahlt habe. Als Achtzehnjährige sei sie wegen Beleidigung im Straßenverkehr angezeigt worden; dieses Verfahren wurde eingestellt. Damit sei sie der Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht gerecht geworden.

## II. Rechtliche Würdigung

Die vorliegenden Tatbestände rechtfertigten die begründeten Zweifel an der charakterlichen Eignung der Petentin für den Polizeiberuf. Dabei sind die Lösungsfristen und die jeweiligen Verfahrensausgänge nicht von ausschließlicher Bedeutung, entscheidend sind vielmehr die Tatumstände im Einzelfall. Bei einer Einstellung in den Polizeivollzugsdienst darf der Dienstherr die Fähigkeit und innere Bereitschaft des Bewerbers voraussetzen, die dienstlichen Aufgaben nach den Grundsätzen der Verfassung wahrzunehmen, insbesondere die Freiheitsrechte der Bürger zu wahren und rechtsstaatliche Regeln einzuhalten. Aufgrund der Vorgeschichte der Petentin bestanden erhebliche Zweifel, ob die Petentin die o.g. Fähigkeit und innere Bereitschaft besitzt. Zur Ablehnung der Einstellung genügen aber bereits berechnete Zweifel daran, ob der Bewerber/die Bewerberin die – auch charakterliche – Eignung besitzt, die für die Ernennung notwendig ist.

Eine Löschung der Einträge in den polizeilichen Auskunftssystemen würde die Petentin auch nicht von der Verpflichtung entbinden, im Rahmen einer Bewerbung wahrheitsgemäße Angaben über eventuelle Ermittlungsverfahren und Fahrverbote zu machen. Unwahre Angaben führen in jedem Fall zu einer Ablehnung der Bewerbung.

## III.

Der Petitionsausschuss erörtere die Petition in seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 mit Regierungsvertretern.

Ein Abgeordneter vertrat die Auffassung, Gegenstand der Petition sei die Löschung von Einträgen im Bundeszentralregister. Da dort keine Einträge bestünden, sei die Petition erledigt, da es ihr an der Grundlage fehle.

Ein anderer Abgeordneter fragte an, inwieweit Daten in anderen Dateien gespeichert würden.

Der Regierungsvertreter erläuterte, es gehe nicht um das Bundeszentralregister, sondern um POLAS, ein Auskunftssystem der Polizei. Die Lösungsfristen für Beleidigung betragen 3 Jahre, für urheberrechtliche Verstöße 5 Jahre.

Damit sei die charakterliche Eignung der Petentin am Polizeiberuf in Frage gestellt – so der Berichterstatter. Er erkundigte sich, ob eine vorzeitige Löschung in Frage komme.

Der Regierungsvertreter verneinte dies mit Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Dies käme einer Ungleichbehandlung Anderen gegenüber gleich.

Der Berichterstatter schlussfolgerte, die Petentin müsse sich dann nach Löschung der Daten erneut bewerben.

Der Vorsitzende erklärte, man könne nicht bei der einen Person die Eintragung vorzeitig löschen und bei der anderen nicht. Dies sei nicht möglich. Deshalb könne der Petition nicht abgeholfen werden.

Auf Frage einer Abgeordneten, weshalb Eintragungen dort eingestellt würden, obwohl keine Verurteilung erfolgt sei, erläuterte der Regierungsvertreter, dies sei zur Prognosestellung wichtig.

Der Berichterstatter beantragte, der Petition nicht abzuweichen. Ende 2012 seien die Einträge gelöscht und die Petentin könne sich bewerben.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

## 4. Petition 14/5208,

## 5. Petition 14/5224 und

## 6. Petition 14/5225 betr. Rückbau der L600

### I. Gegenstand der Petitionen

Zu Petition 14/5208:

Die Petenten begehren den umgehenden vollständigen Rückbau der ehemaligen Landesstraße L 600 auf Gemarkungen Sandhausen und Heidelberg zwischen dem Abzweig der Kreisstraße K 4153 bei Sandhausen-Bruchhausen und der Kreuzung mit der L 598, sowie deren teilweisen Rückbau (Fahrbahnverschmälerung auf 5,50 m) zwischen der Anschlussstelle an der B 535 bei Heidelberg-Patrick-Henry-Village und dem Abzweig der Kreisstraße K 4153 bei Sandhausen-Bruchhausen entsprechend den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Karlsruhe über „Neubau der B 535 teilweise auf der L 600 und L 600a ab der Gemarkungsgrenze Heidelberg/Oftersheim bis zur B 3 südlich Heidelberg“ vom 13. Juli 1989 bestandskräftig seit 17. Dezember 1997.

Die Petenten machen geltend, zwar seien im Gefolge des Straßenbaus aus der im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe ergänzende natur- und landschaftspflegerische Maßnahmen im Rhein-Neckar-Raum finanziert und durchgeführt worden, jedoch stehe – mehr als zehn Jahre nach Verkehrsfreigabe der neuen Straße – die dem erfolgten Eingriff direkt zuzuordnende eigentliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme, nämlich der Rückbau eines entbehrlichen Straßenabschnitts und damit verbunden die Wiedervernetzung zerschnittener Landschaftsteile, noch immer aus.

Mit Verkehrsfreigabe des Ersatzneubaus der Brücke im Zuge der ehemaligen L 600 über die BAB A 5 sei

Ende 2007 die verkehrliche Rechtfertigung (Umleitungsstrecke) dafür entfallen, die ehemalige L 600 auf Gemarkungen Sandhausen und Heidelberg zwischen dem Abzweig der Kreisstraße K 4153 bei Sandhausen-Bruchhausen und der Kreuzung mit der L 598 weiterhin offen zu halten.

Die verkehrlichen Folgen des Rückbaus seien der Gemeinde aus dem Planfeststellungsverfahren bekannt gewesen und von ihr damals akzeptiert worden. An den absoluten Verkehrsverlagerungen infolge Rückbau der ehemaligen L 600 ändere sich auch laut neuestem, von der Gemeinde beauftragtem Verkehrsgutachten nichts. Die beklagte hohe Verkehrsbelastung innerorts sei von der Gemeinde durch großflächige Ausweisung neuer Gewerbe- (ca. 20,3 ha) bzw. Wohnbauflächen selbst verursacht und ganz ohne den umstrittenen Straßenrückbau eingetreten.

Wenn zugunsten der Erschließung des geplanten Gewerbegebiets „Mühlfeld“ auf den Rückbau der ehemaligen L 600 verzichtet werden solle, müsse ein Änderungsverfahren zu der bestandskräftigen Planfeststellung durchgeführt werden, wofür die Gemeinde ein planfeststellungsfähiges Ersatzkompensationskonzept vorzulegen habe. Den einschlägigen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen habe aber die bislang von der Gemeinde allein vorgelegte Ersatzkonzeption nicht genügt – ganz im Gegensatz zu dem in Zusammenarbeit zwischen dem Regierungspräsidium und den vom Rückbau betroffenen Kommunen Sandhausen und Heidelberg entwickelten Kompromissvorschlag: Insbesondere enthalte dieser mit dem Rückbau der Gemeindestraße „Am Forst“ ein Element des Funktionalausgleichs in Form von Flächenentsiegelung bei gleichzeitiger Aufhebung einer Trennwirkung, das der mit dem Rückbau der ehemaligen L 600 bezweckten Kompensationswirkung nahe komme. Auch wäre die so bewirkte Wiedervernetzung beider Teile des Naturschutzgebietes „Sandhäuser Dünen – Pferdtrieb“ naturschutzfachlich von herausragender Bedeutung.

Wolle die Gemeinde also den Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses abwenden, sei die Umsetzung dieses Alternativkonzepts hierfür unverzichtbare Voraussetzung.

Hingegen sei die selektive Ablehnung gerade des Funktionalausgleichsanteils im Maßnahmebündel durch Gemeinde und Gemeinderat sowie die Stoßrichtung der Petition 14/5225 als Versuch anzusehen, das Änderungsverfahren zur Planfeststellung zu umgehen, beide Straßen zu erhalten und ein bislang nur latentes Kompensationsdefizit endgültig festzuschreiben. Dies dürfe aber im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und die Bemühungen des Landes um Reduktion des Flächenverbrauchs nicht hingenommen werden.

Zu Petition 14/5224:

Die Petenten begehren einen Planfeststellungs-Änderungsbeschluss entsprechend dem in Zusammenarbeit zwischen dem Regierungspräsidium und den vom Rückbau betroffenen Kommunen Sandhausen und Heidelberg entwickelten Alternativkonzept: Auf den

Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Karlsruhe, d.h. auf den vollständigen Rückbau der ehemaligen Landesstraße L 600 auf Gemarkungen Sandhausen und Heidelberg zwischen dem Abzweig der Kreisstraße K 4153 bei Sandhausen-Bruchhausen und der Kreuzung mit der L 598 solle verzichtet, und stattdessen das in dem Alternativkonzept vorgeschlagene Bündel von Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden – insbesondere der abschnittsweise Rückbau der Gemeindestraße „Am Forst“ mit Wiedervernetzung der Pferdtriebdüne.

Zur Begründung der Petition wird angeführt, die ursprünglich als Anliegerstraße (Sackgasse) erschlossene und bebauten Straße „Am Forst“ sei von der Gemeinde Sandhausen erst nachträglich – Mitte der Sechziger Jahre, beim Bau der Ortsumgebung im Zuge der Landesstraße L 598 – durch die Pferdtriebdüne zur L 598 verlängert worden, um alle südlichen Wohngebiete Sandhausens auf kurzem Wege an diese neue Landesstraße und später (Ende der Siebziger Jahre) auch an die neue B 3 bei Leimen-St. Ilgen anzubinden.

Dieser neuen Funktion als Haupteinfahrungsstraße sei die Straße „Am Forst“ in ihrem angebauten Teilabschnitt aber nie gewachsen gewesen, da sie mit 6 m Fahrbahnbreite zu schmal und für den entstandenen starken und schweren Verkehr zu schwach befestigt sei. Der unverhältnismäßig starke Verkehr habe wiederholt Fahrbahnschäden, Brüche der im Straßenkörper verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Risse in den angrenzenden Wohngebäuden verursacht; zuletzt habe die Gemeinde zum Schutz der Nachtruhe der Anwohner ein nächtliches Durchfahrverbot für Lkw verhängen müssen.

Die Gemeinde lehne das Kernelement des in dem Alternativkonzept vorgeschlagenen Bündels von Kompensationsmaßnahmen ab, nämlich den Teilrückbau der Straße „Am Forst“ und die Wiedervernetzung der Pferdtriebdüne. Wahrer Beweggrund für diese Haltung der Gemeinde sei Klientelpolitik des Sandhäuser Gemeinderates.

Zu Petition 14/5225:

Die Petenten begehren das Unterbleiben des vollständigen Rückbaus der ehemaligen Landesstraße L 600 auf Gemarkungen Sandhausen und Heidelberg zwischen dem Abzweig der Kreisstraße K 4153 bei Sandhausen-Bruchhausen und der Kreuzung mit der L 598, d.h. insoweit die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Das Regierungspräsidium solle veranlasst werden, das hierfür erforderliche Planänderungsverfahren durchzuführen und dabei das in Zusammenarbeit zwischen dem Regierungspräsidium und den vom Rückbau betroffenen Kommunen Sandhausen und Heidelberg entwickelten Alternativ-Kompensationskonzept dahingehend zu ändern, dass die von der Gemeinde Sandhausen abgelehnte Teilmaßnahme „Teilrückbau der Gemeindestraße „Am Forst“ mit Wiedervernetzung der Pferdtriebdüne“ unterbleibt und stattdessen eine naturschutzrechtlich gleichwertige Alternativmaßnahme ge-

funden wird, die nicht zu innerörtlichen Verkehrsumlagerungen in Sandhausen führt.

Zur Begründung bringen die Petenten Folgendes vor:

(1) Der Rückbau der ehemaligen L 600 führe zu erheblichen Verkehrsverlagerungen, zum einen auf den Straßenzug B 535/L 598, zum anderen in die Ortslage von Sandhausen. Die B 535/L 598 aber sei heute bereits überlastet und könne den verlagerten Verkehr nicht mehr aufnehmen, was auch aus einer einschlägigen Stellungnahme der Polizeidirektion Heidelberg hervorgehe. In Sandhausen führe der verlagerte Verkehr zu unzumutbaren Belastungen von Ortsstraßen und Wohngebieten und zu einer Verschlechterung der Luftqualität, zumal der Straßenverkehr in Sandhausen infolge der Motorisierungs- und Siedlungsentwicklung seit 1989 bereits drastisch gewachsen sei.

(2) Weder verkehrslenkende Maßnahmen innerorts noch der ÖPNV seien geeignet, das Problem des L 600-bedingten Mehrverkehrs in Sandhausen zu lösen. Vielmehr verschlechtere der Rückbau der ehemaligen L 600 das ÖPNV-Angebot, weil er die Bedienung des Sandhäuser Ortsteils Bruchhausen durch Linienbusse erschwere oder gar unmöglich mache.

(3) Das von der Gemeinde Anfang 2010 vorgelegte Ersatzkompensationskonzept sei vom Regierungspräsidium ungerechtfertigter Weise als ungeeignet verworfen worden:

Die im novellierten Bundesnaturschutzgesetz verankerte vorrangige Prüfung insbesondere von Maßnahmen zur Entsiegelung sowie zur Wiedervernetzung von Lebensräumen begründe nicht den unbedingten Vorrang dieser Maßnahmen gegenüber anderen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Bei dieser Vorschrift handele es sich lediglich um das sog. „Landwirtschaftsprivileg“, das gewährleisten solle, dass für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in unbedingt erforderlichem Umfang als Kompensationsflächen in Anspruch genommen werden.

Die ausgeräumte, artenarme, intensiv landwirtschaftlich genutzte Feldflur, durch welche die rückzubauende ehemalige L 600 führe, enthalte aber gar keine „vernetzten“ Tierpopulationen oder Landschaftselemente. Es fehle ihr ja bereits an Brachflächen, Ackerlandstreifen, Gehölzen und sonstigen für Wildtiere und -pflanzen Lebensraum bildenden Strukturen, weshalb das Gebiet für die einschlägigen regionalen (Landschaftsplan und Biotopvernetzungskonzeption des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim) und überregionalen Fachplanungen (Generalwildwegeplan 2010 des Landes) auch nicht von Bedeutung sei und diese Fachpläne dort keinen Bedarf für biotopvernetzende Maßnahmen oder zu entwickelnde Wildtier-Wanderkorridore vorsähen.

Ein Rückbau der ehemaligen L 600 verbessere nicht die Biodiversität des hierdurch „vernetzten“, von relativ wenigen vergleichsweise anspruchslosen Arten bewohnten Gebietes, das obendrein von größeren, für

Organismen noch schwerer überwindbaren Verkehrswegen (A 5, B 535, B 3, L 598, DB) und Siedlungen (Sandhausen, Leimen, Heidelberg-Kirchheim) begrenzt sei. Für eine maßgebliche Verbesserung der Situation der Tier- und Pflanzenwelt in der Nachbarschaft der ehemaligen L 600 wäre es nämlich nötig, in der umgebenden, ausgeräumten Feldflur vielseitig geeignete Dauer-Lebensräume, Trittsteinbiotope und lineare Strukturen wie Ackerlandstreifen, Baumreihen oder Feldgehölze zu schaffen. Genau dies leiste aber das von der Gemeinde Anfang 2010 vorgelegte Ersatzkompensationskonzept, welches das Regierungspräsidium pauschal abgelehnt habe.

(4) Das in Zusammenarbeit zwischen dem Regierungspräsidium und den vom Rückbau betroffenen Kommunen Sandhausen und Heidelberg entwickelte Ersatzkompensationskonzept enthalte mit der Teilmaßnahme „Rückbau der Gemeindestraße „Am Forst““ einen für Sandhausen inakzeptablen Bestandteil. Dieser Teiltrückbau führe in Sandhausen-Süd zu unzumutbaren Verkehrsverlagerungen auf Wohnstraßen, die für solche Verkehrsmengen nicht ausgelegt seien; auch werde erheblicher Mehrverkehr ausgerechnet am größten Kinderspielplatz Sandhausens vorbeigeleitet.

Die Wiedervernetzung der beiden Dünenteile sei obendrein wenig sinnvoll, weil der heute eingezäunte Nordteil der Düne, dessen Einzäunung offenbar aufrecht erhalten bleiben solle, für Landtiere weiterhin unzugänglich bleibe.

(5) Die vom Regierungspräsidium als unverzichtbar für die Genehmigungsfähigkeit des Konzepts dargestellte Kombination von Entsiegelung und Vernetzung in einer einzigen Maßnahme sei rechtlich keineswegs zwingend geboten. Im Gegenteil seien ganz offenkundig auch andere, rechtlich tragfähige Alternativkonzepte möglich. Das dogmatische Beharren des Regierungspräsidiums auf einer solchen Kombination schränke den Spielraum für eine einvernehmliche Lösung unnötig ein.

(6) Zunächst sei unter Kosten-Nutzen-Aspekten zu prüfen, ob der im Planfeststellungsbeschluss vom 13. Juli 1989 verfügte Rückbau der ehemaligen L 600 heute überhaupt noch sinnvoll wäre.

Auch seien technische Alternativen zum Teiltrückbau der Gemeindestraße „Am Forst“ (Tunnel, Grünbrücke) nicht geprüft worden; diese müssten ebenfalls unter Kosten-Nutzen-Aspekten gewürdigt werden.

(7) Das Ultimatum des Regierungspräsidiums an die Gemeinde, bis Jahresende 2010 sich entweder mit dem Teiltrückbau der Gemeindestraße „Am Forst“ einverstanden zu erklären oder den Rückbau der ehemaligen L 600 hinzunehmen, gefährde den kommunalpolitischen Frieden und lasse den Eindruck entstehen, dass Anwohner von zwei Straßen gegeneinander ausgespielt werden sollten: Die Unterlegenen müssten dann die Verkehrszunahme vor ihrer Haustür ertragen und letztlich den Ausgleich für die Entlastung der Heidelberger Stadtteile Kirchheim und Rohrbach vom Durchgangsverkehr übernehmen.

Das dogmatische Beharren des Regierungspräsidiums auf einer Kombination von Entsiegelung und Vernetzung in einer einzigen Maßnahme, d. h. auf dem Teilerückbau der Gemeindestraße „Am Forst“, setze ohne Not den Rückhalt des Naturschutzes in der Sandhäuser Bevölkerung und das bürgerschaftliche Engagement bei Schutz und Pflege der Sandhäuser Dünengebiete aufs Spiel.

(8) Der vorgesehene Ausbau der Tank- und Rastanlage „Hardtwald“ an der A 5 mit enormen ca. 12 ha Neuversiegelung wertvoller Wald- und Ackerflächen stehe in krassem Missverhältnis zu den knapp 1 ha Flächenentsiegelung, die für den Bau der B 535 gefordert würden, und stoße bei der Bevölkerung auf völliges Unverständnis. Hier würden die Belange von Natur und Umwelt offenbar ganz unterschiedlich gewürdigt.

(9) Das große Echo der Petition beweise, welche Bedeutung die Öffentlichkeit dem Erhalt beider Straßen beimesse. Dies unterstrichen auch die Gemeinderatsvoten aus den Nachbargemeinden Leimen und Nussloch, welche die ehemalige L 600 für unverzichtbar erklären, sowie die Unterschriften zur Petition aus diesen Kommunen.

## II. Sachverhalt

### 1.1. Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Juli 1989

„Die L 600 ist zwischen der Kreuzung mit der L 598 und der Einmündung der K 4153 vollständig, und im Anschluss daran bis zur Einmündung der L 600 a auf 5,50 m zurückzubauen.“ (Verfügender Teil, Ziff. 1)

„Der Träger der Straßenbaulast hat für den nicht voll ausgeglichenen Eingriff in Natur und Landschaft dem Land Baden-Württemberg (Stiftung Naturschutzfonds) eine zweckgebundene Ausgleichsabgabe in Höhe von DM 300.000,- zu zahlen. [...]“ (Verfügender Teil, Ziff. 5)

Die Bedienung von Bruchhausen durch die Buslinien des Öffentlichen Nahverkehrs erfolgt künftig derart, dass die Busse

- über die K 9711 (ehemalige L 600 auf Gemarkung Heidelberg) zum Patrick-Henry-Village und von dort aus über die B 535 zur L 598 fahren (und umgekehrt), oder
- in Bruchhausen wenden, über die K 4153 nach Sandhausen zurück und dort durch das Gewerbegebiet bei der Kirchheimer Mühle zur L 598 fahren. [Begründender Teil, Ziff. 2 (S. 27/28); sinngemäß]

### 1.2. Ausgleichskonzeption des Planfeststellungsbeschlusses

Eine der untersuchten und verworfenen Varianten zur ausgeführten B 535 hatte im Ausbau der L 600 bestanden. Die Straßenbauverwaltung hatte zur Planrechtfertigung der verwirklichten B 535 u. a. aufgezeigt, diese Lösung sei im Stande, große Teile des Verkehrs der L 600 zwischen Autobahn und L 598 zu

übernehmen. Daraus ergab sich, dass mit Verwirklichung der B 535 die L 600 für den Verkehr abschnittsweise entbehrlich wird und eingezogen werden kann.

Dieser abschnittsweise Totalrückbau der L 600 mit Aufhebung einer verkehrswegebedingten Zerschneidungswirkung bildet das Kernstück des naturschutzrechtlichen Kompensationskonzepts für die B 535, da – bei Abwägung aller Belange – der Intensivlandwirtschaft im Planungsraum nicht die Bereitstellung ausgedehnter zusammenhängender Kompensationsflächen zugemutet werden konnte. Auch der Rückbau der L 600 vermochte den Eingriff durch den Bau der B 535 noch nicht vollständig auszugleichen. Daher wurde im Planfeststellungsbeschluss der B 535 zur Kompensation aller nicht durch den Straßenrückbau abzudeckenden Eingriffe in Natur und Landschaft zusätzlich eine zweckgebundene Ausgleichsabgabe von DM 300.000,- festgesetzt.

### 1.3. Nachträgliches Änderungsbegehren der Gemeinde Sandhausen

Die Gemeinde Sandhausen hatte den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses nicht widersprochen, obgleich schon 1989 gemeindliche Planungsabsichten für das Gewerbegebiet „Mühlfeld“ an der L 600 östlich von Bruchhausen bestanden. Damals gab es aber noch Alternativstandorte, deren Ungeeignetheit sich erst im weiteren Planungsprozess 1991 herausstellte.

1994 leitete die Gemeinde die Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlfeld“ ein. Im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange machte die Straßenbauverwaltung 1999 Bedenken wegen des planfeststellungsgemäßen Rückbaus der L 600 geltend. Im Juni 2000 kam es deswegen zu einem Spitzengespräch bei der Regierungspräsidentin.

Als Ergebnis wurde der Gemeinde Sandhausen Folgendes zugestanden (Besprechungsniederschrift vom 13. Juni 2000):

- Um die äußere Erschließung des geplanten Gewerbegebiets zu sichern, wird zwischen B 535 und Bruchhausen die L 600 (heutige K 9711, Baulast: Stadt Heidelberg und K 4153, Baulast: Rhein-Neckar-Kreis) nur auf 6,50 m statt auf 5,50 m Fahrbahnbreite rückgebaut. Dadurch reduziert sich in diesem Rückbauabschnitt die Entsiegelungsfläche um die Hälfte. Die Gemeinde muss für entsprechende Ersatzmaßnahmen sorgen.
- Für die innere Erschließung des Gewerbegebiets kann auf den Rückbau der L 600 auf einer ca. 400 m langen Strecke zwischen Bruchhausen und der Ostgrenze des Gebiets verzichtet werden, sofern die Gemeinde auch für diese unterbleibende Entsiegelung funktional adäquaten Ausgleich schafft.
- Die beiden von der Gemeinde zu erbringenden Ersatzkompensationsmaßnahmen hat sie mit allen berührten Trägern öffentlicher Belange und insbesondere mit dem amtlichen und privaten Naturschutz abzustimmen.



- Wenn ein abgestimmter Vorschlag vorliegt, kann die Gemeinde über die Straßenbauverwaltung bei der Planfeststellungsbehörde eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die B 535 beantragen.

#### 1.4. Bauausführung B 535 südlich Heidelberg bis Ende 2007

Die B 535 wurde zwischen Gemarkungsgrenze Heidelberg/Oftersheim und dem Boxbergknoten südlich Heidelberg-Rohrbach am 4. Mai 2000 dem Verkehr übergeben.

Als Restarbeiten aus dem Planfeststellungsbeschluss verblieben danach noch

- der Ersatzneubau der Autobahnüberführung im Zuge der rückzubauenden L 600 für einen späteren sechsstreifigen Ausbau der A 5,
- der Radweg-Lückenschluss zwischen Heidelberg-Kirchheim und Oftersheim,
- der Rückbau der L 600 (Verschmälerung und Reaktivierung),

sowie die Neuordnung des Grundbesitzes und der landwirtschaftlichen Strukturen im Rahmen einer Unternehmensflurbereinigung (Flurbereinigungsverfahren „Heidelberg/Sandhausen (B 535)“).

Für den unter Vollsperrung durchzuführenden Ersatzneubau der Brücke musste die rückzubauende L 600 zwischen L 598 und der K 4153 bei Bruchhausen als Umleitungsstrecke vorgehalten werden, weil Sandhausen ansonsten von Norden her nicht mehr anfahrbar gewesen wäre.

Im Projekt der B 535 war für den Radweg-Lückenschluss ursprünglich eine gesonderte Brücke über die A 5 südlich der BAB-Anschlussstelle Heidelberg/Schwetzingen vorgesehen. Die Planfeststellung hatte diese jedoch ausgeklammert: Sie sollte im Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens „Heidelberg/Oftersheim (B 535 BAB-Anschluss)“ durch die Flurbereinigungsbehörde als Wirtschaftsweg-Brücke umgesetzt werden. Im Verfahren ließ sich aber der Brückenbau nicht durch Belange der Landwirtschaft rechtfertigen und damit fehlte die Rechtsgrundlage für den erforderlichen Landabzug.

Die Straßenbauverwaltung musste sich daher entschließen, die Brücke an dieser Stelle – und damit auch eine selbstständige Führung der Radwegverbindung – komplett entfallen zu lassen und die Radfahrer stattdessen von der B 535/L 600a aus zunächst über die Alte Speyerer Straße (Hauptwirtschaftsweg) nach Süden zur ehemaligen L 600 und weiter entlang dieser vorwiegend über landwirtschaftliche Parallelwege nach Westen zu führen. Ein Ersatzneubau der L 600-Brücke mit 5,50 m Fahrbahnbreite (gemäß Planfeststellung B 535) hätte auch mit zusätzlichem Geh- und Radweg keine größere Überbaubreite der neuen Brücke gegenüber der vorhandenen erfordert („neu für alt“) und nach der Straßenkreuzungsrichtlinie des Bundes somit alle Baukosten dem Bund als Veranlasser angelastet.

Der von der Gemeinde Sandhausen geforderte eingeschränkte Rückbau der ehemaligen L 600 auf 6,50 m Rest-Fahrbahnbreite (anstelle der 5,50 m gemäß Planfeststellungsbeschluss zur B 535) jedoch bewirkte eine Verbreiterung des Überbaus der neuen Brücke um 1 m gegenüber dem Bestand. Damit lag nach der Straßenkreuzungsrichtlinie des Bundes eine gemeinsame Veranlassung für den Ersatzneubau vor; der Bund war nicht mehr alleiniger Kostenträger („neu für alt“), sondern das Land als Noch-Baulastträger der L 600 hatte einen Teil der Baukosten zu tragen. Die Anlage des Geh- und Radweges entlang der L 600 und alle daraus entstehenden Folgekosten hingegen trug der Bund allein als Folgemaßnahme der B 535.

Durch einen Lkw-Aufprall war 2003 der Mittelpfeiler der L 600-Autobahnbrücke so stark beschädigt worden, dass die halbseitige Sperrung der Brücke mit Engstellensignalisierung sowie eine Beschränkung des zulässigen Gesamtgewichts für passierende Fahrzeuge verfügt werden mussten. Der Ersatzneubau wurde damit vordringlich.

Das Problem einer relativ kurzfristigen Kofinanzierung des Ersatzneubaus aus dem Landesstraßenhaushalt ließ sich letztlich nur dadurch lösen, dass im Dezember 2003 die L 600 zwischen der B 535 und der K 4153 bei Bruchhausen zur Kreisstraße (K 9711), und zwischen der K 4153 und der L 598 zur Gemeindestraße abgestuft wurde und die Stadt Heidelberg als neue Baulastträgerin dann ihren Anteil an Ersatzneubau aus Zuschussmitteln nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bestritt. Der verbleibende Selbstbehalt der Stadt wurde durch die Gemeinde Sandhausen als Interessensbeitrag kofinanziert (ca. 100.000 Euro für das Bauwerk und ca. 30.000 Euro Ablösung).

2006/07 erfolgte unter Vollsperrung der Ersatzneubau und die Verschmälerung der ehemaligen L 600 auf 6,50 m im Rampenbereich; seit September 2007 ist der Ersatzneubau der Autobahnbrücke unter Verkehr und der Abschnitt der (ehemaligen) L 600 zwischen K 4153 und L 598 für den Verkehr entbehrlich.

In der Abstufungskonzeption für die L 600 von 2003 war festgehalten worden, dass die Abstufung zur Gemeindestraße östlich der K 4153 bei Bruchhausen nur vorläufig ist, solange dieser Streckenabschnitt noch als Umleitungsstrecke für die Brückenerneuerung benötigt wird. Im Anschluss haben die beiden Kommunen ihre Gemeindestraßenabschnitte zu Wirtschaftswegen abzustufen, damit die Straßenbauverwaltung den Rückbau vornehmen kann.

#### 1.5. Weitergehendes Änderungsbegehren der Gemeinde Sandhausen

Die Gemeinde Sandhausen stellte am 31. Januar 2008 beim Regierungspräsidium formell einen Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die B 535 und forderte, auf den vollständigen Rückbau der (ehemaligen) L 600 zwischen Bruchhausen/K 4153 und L 598 sowie auf die Verschmälerung der K 9711/4153 (früher L 600) zwischen der B 535 (früher L 600a) und Bruchhausen/K 4153 zu verzichten, damit die äußere Erschließung des rechtskräftigen Bebau-

ungsplanes für das Gewerbegebiet „Mühlfeld“ umfassend gewährleistet wird.

Die Offenhaltung der (ehemaligen) L 600 zwischen Bruchhausen/K 4153 und L 598 wurde insbesondere mit

- den Ausweitungsbestrebungen für das Gewerbegebiet (20 ha ursprünglich vorgesehen; 10 ha im Flächennutzungsplan (FNP) genehmigt und als B-Plan rechtskräftig, für weitere 10 ha FNP-Änderung eingeleitet) und
- der allseitigen Erreichbarkeit des Gewerbegebietes für Schwerverkehr unter Vermeidung der Ortslage Sandhausen

begründet.

Dem Planänderungsantrag der Gemeinde Sandhausen war der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) beigelegt, in dem die Auswirkungen des Nicht-Rückbaus der ehemaligen L 600 nach dem sogenannten „Baden-Württembergischen Modell“ quantifiziert und beurteilt wurden. Der LBP machte zudem Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen.

Das „Baden-Württembergische Modell“ mit seinem Punktesystem für Eingriffe in Natur und Landschaft ist jedoch für den kommunalen Bereich (Bauplanungsrecht) entwickelt und nicht für die Anwendung beim Straßenbau vorgesehen. Aus dem LBP ging außerdem nicht hervor, ob die Kompensationsvorschläge für den Nicht-Rückbau – wie im Ergebnisvermerk zu der Besprechung vom 13. Juni 2000 festgelegt – mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, der zuständigen Naturschutzbehörde und den Naturschutzverbänden abgestimmt waren.

In einer ersten Besprechung mit der Gemeinde und dem Fachbüro wurde zunächst an den noch ausstehenden Ausgleich für die teilweise unterbliebene Verschmälerung und Entsiegelung der K 9711/4153 (früher L 600) zwischen der B 535 (früher L 600a) und Bruchhausen/K 4153 erinnert.

Ferner wurden die Schwachpunkte der vorliegenden Kompensationsvorschläge verdeutlicht. Das dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss für die B 535 zugrunde liegende Prinzip des Funktionalausgleichs (d. h. nicht bloße Entsiegelung von (Verkehrs-)Flächen, sondern zugleich Wiedervernetzung zerschnittener Lebensräume von Tieren und Pflanzen) wurde nochmals erläutert und als Prüfkriterium für Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen bezeichnet.

Auch wurde die erforderliche Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange angemahnt, vor allem mit der Nachbarkommune Heidelberg, die am Rückbau bzw. Nicht-Rückbau der ehemaligen L 600 gemarkungsmäßig ebenfalls beteiligt ist. Heidelberg hatte den Planfeststellungsbeschluss für die B 535 seinerzeit beklagt und seither keinen Zweifel daran gelassen, dass der planfestgestellte Rückbau der L 600 unbedingt zu erfolgen habe.

#### 1.6. Besprechung der Straßenbauverwaltung mit Stadt Heidelberg und Gemeinde Sandhausen am 9. Juli 2008

Die Gemeinde Sandhausen bestand auf ihrer Forderung nach Nichtrückbau der L 600.

Sie verwies auf die hohe Auslastung der B 535 zwischen B 3 und A 5 und hielt den Rückbau der L 600, wie im Planfeststellungsbeschluss der B 535 festgeschrieben, für mittlerweile verkehrlich nicht mehr darstellbar. Auch die inzwischen erfolgte Abstufung der L 600 zur Gemeindestraße sei fehlerhaft gewesen und entspreche nicht der tatsächlichen Verkehrsbedeutung – die L 600 müsse vielmehr wieder zur Landesstraße aufgestuft werden. Das Argument der notwendigen Ostanbindung des Gewerbegebietes „Mühlfeld“ wurde wiederholt; als neues Hilfsargument wurde die Verkehrslenkung der Besucherströme zu den Drittliga-Heimspielen des Fußballvereins SG Sandhausen um den Ort herum zum Stadion am südlichen Ortsrand angeführt. Da die Fernhaltung des Durchgangsverkehrs vom Ortskern für Sandhausen von existenzieller Bedeutung sei, werde die Gemeinde für den Nichtrückbau der ehemaligen L 600 kämpfen.

Nach einem Wechsel an der Stadtspitze von Heidelberg bekundeten die Vertreter der Stadt, Heidelberg könne mit beiden Optionen – Rückbau oder Nicht-Rückbau der ehemaligen L 600 – mittlerweile gleich gut leben. Voraussetzung sei selbstverständlich, dass bei einem Nicht-Rückbau eine naturschutzrechtlich gleichwertige Kompensation erfolge. Frühere Vorbehalte wegen der ÖPNV-Führung über die L 600 hätten erheblich an Gewicht verloren, seit die Stadtbahnstrecke nach Heidelberg-Kirchheim in Betrieb sei und die betreffenden Buslinien nicht mehr von der Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG bedient würden.

Als Ergebnis dieser Besprechung wurde der Gemeinde von der Straßenbauverwaltung die umfassende fachliche und rechtliche Prüfung ihres Antrags auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die B 535 und ein entsprechender schriftlicher Bescheid zugesagt. Die Gemeinde kündigte ihrerseits die Beauftragung einer Verkehrsuntersuchung an, um das Ausmaß der nach dem Rückbau der ehemaligen L 600 befürchteten Verkehrsverlagerungen aufzuzeigen.

#### 1.7. Ergebnis der RP-internen Besprechung vom 30. Juli 2008 zwischen Straßenbau-, Naturschutz- und Planfeststellungsbehörde

Nach Rechtsauffassung der Planfeststellungsbehörde kann der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss nur dann geändert und die Rückbauverpflichtung aufgehoben werden, wenn es der Gemeinde Sandhausen gelingt, die Ausgleichsproblematik, insbesondere den ohne Rückbau der L 600 nicht gegebenen Funktionalausgleich zu bewältigen. Hierzu ist zwingend ein Planänderungsverfahren nach den §§ 17 d Fernstraßengesetz und 76 Landes-Verwaltungsverfahrensgesetz erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde bestätigte die Einschätzung der Straßenbauverwaltung, dass ohne

Rückbau der L 600 ein adäquater Eingriffsausgleich für die B 535 praktisch nicht zu Stande kommen könne, da ein alternativer Funktionalausgleich im selben Naturraum erfolgen müsse, wofür in der Umgebung von Sandhausen aber nur wenige Möglichkeiten erkennbar seien.

Planfeststellungs- und Naturschutzbehörde waren übereinstimmend der Auffassung, dass der bisherige, vorwiegend auf Entsiegelung ausgerichtete Lösungsansatz der Gemeinde nicht zielführend sei.

Dies wurde der Gemeinde mit Bescheid vom 18. Dezember 2008 mitgeteilt, der Hinweise zur Behebung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Mängel der bisherigen Kompensationsvorschläge enthielt und die Gemeinde zur baldigen Vorlage eines verbesserten Konzepts anhielt.

#### 1.8. Weitere gemeindliche Aktivitäten (2009)

Die Gemeinde kündigte in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten vom 26. März 2009 an, sie wolle bis zu den Sommerferien 2009 eine geeignete Kompensationskonzeption vorlegen. Dies erfolgte jedoch nicht.

Nach Bekanntgabe der von ihr beauftragten Verkehrsuntersuchung wurden in der Bevölkerung ca. 700 Unterschriften gegen die Auffassung der alten L 600 östlich von Bruchhausen gesammelt. Das Gutachten spreche für diesen Fall von fast 3000 Kfz/24 h, die bei Wegfall des Straßenabschnitts zusätzlich durch Sandhausen fahren müssten, hierbei handele es sich vorwiegend um Ost-West-Verkehr.

Am 19. September 2009 fand daraufhin ein Gespräch über den Rückbau der L 600 zwischen dem Regierungspräsidenten und dem Bürgermeister statt, in dem dieser von Schwierigkeiten berichtete, die Zustimmung der Naturschutzverbände zu einem Ersatzkompensationskonzept zu erhalten.

Laut Erhebungen des Regierungspräsidiums hatte die Gemeinde bis dahin jedoch noch keine Gespräche mit dem behördlichen Naturschutz oder den Naturschutzverbänden über ein mögliches Ersatzkompensationskonzept für die ehemalige L 600 geführt. Aus Kontakten mit dem von der Gemeinde beauftragten Fachbüro und der Flurbereinigungsbehörde wurde klar, dass die Gemeinde bei ihrer Suche nach Ersatzkompensationsmaßnahmen ausschließlich auf Entsiegelungsflächen (statt Funktionalausgleich) abstellte und folglich kaum konsensfähige Ersatz-Konzepte erstellen würde.

Nach Auskunft der Flurbereinigungsbehörde waren auch die Verhandlungen über den Erwerb der landeseigenen Fläche des rechtskräftig ausgewiesenen, aber noch nicht erschlossenen Gewerbegebiets „Mühlfeld“ ergebnislos verlaufen – daher begründet sich wohl auch die bereits früher (vgl. Ziff. 1.5) geltend gemachte Option auf eine Osterweiterung des Gewerbegebietes, nämlich auf Flächen, die im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens für die B 535 bereits ins Eigentum der Gemeinde übergegangen waren.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 bekräftigte der Regierungspräsident nochmals die Forderung, dass die Gemeinde die Verhandlungen mit den Naturschutzverbänden so vorantreiben solle, dass bis zum Jahresende 2009 eine gemeinsame Lösung gefunden oder zumindest in Sicht sei.

#### 1.9. Erkundigung der Naturschutzverbände nach Sachstand des Rückbaus der ehemaligen L 600

Die örtlichen Naturschutzverbände hatten das Projekt „B 535 [...] südlich Heidelberg“ von Anfang an kritisiert und Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss initiiert und unterstützt. Von der letztinstanzlichen Klagabweisung 1993 an begleiteten die Verbände die Bauausführung kritisch. Seit Verkehrsfreigabe der B 535 mahnten sie immer wieder den planfeststellungsgemäßen Vollzug des Rückbaus der L 600 an.

Als mit erfolgtem Ersatzneubau der Autobahnbrücke der Anlass für eine weitere Offenhaltung der ehemaligen L 600 entfallen war, wurden diese Mahnungen drängender. Auf schriftliche Anfrage hin wurde einer der Naturschutzverbände, auf einen Antrag auf vollumfängliche Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses hin ein weiterer Naturschutzverband über den neuerlichen Aufschub des L 600-Rückbaus und dessen Gründe informiert. Diese Mitteilungen enthielten jeweils auch eine Sachstandsdarstellung der Angelegenheit und eine rechtliche Würdigung der Absicht der Gemeinde, eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die B 535 herbeizuführen.

#### 1.10. Gemeinsames Alternativkonzept unter Moderation durch das Regierungspräsidium (2010)

Das Mitte Januar 2010 von der Gemeinde vorgelegte, aus zehn kleineren Teilmaßnahmen (Entsiegelung und Flächenaufwertung) bestehende Ersatzkompensationskonzept suchte einseitig flächengleichen Ersatz für die durch den Nicht-Rückbau der ehemaligen L 600 entfallenden Entsiegelungsflächen, war damit naturschutzfachlich nicht gleichwertig mit einer Aufhebung der Zerschneidungswirkung der ehemaligen L 600 in der Feldflur, wie sie durch den Rückbau dieser Straße erreicht würde, und stellte folglich keine geeignete Grundlage für ein rechtssicheres Planänderungsverfahren dar. Das Konzept hatte auch nicht die Zustimmung der Naturschutzverbände und der Stadt Heidelberg gefunden. Die Stadt Heidelberg rückte aber nun auch durch offiziellen Gemeinderatsbeschluss von ihrer bisherigen kategorischen Forderung nach Rückbau der L 600 ab, vorausgesetzt ein naturschutzfachlich gleichwertiger Ersatz würde gefunden.

Daraufhin entwickelte in der ersten Jahreshälfte 2010 eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Gemeinden Sandhausen und Heidelberg, unterstützt vom Regierungspräsidium, ein fachlich und rechtlich tragfähiges Ersatzkompensationskonzept für einen Nicht-Rückbau der L 600. Es nutzt Spielräume des am 1. März 2010 in Kraft getretenen novellierten Bundesnaturschutzgesetzes, das den bisherigen Vorrang von Ausgleichs- gegenüber Ersatzmaßnahmen aufhob und

einen Eingriffsausgleich innerhalb größerer naturräumlicher Einheiten ermöglicht. Dieses Konzept umfasst u. a. alle Vorschläge, die im Vorfeld von der Höheren Naturschutzbehörde bzw. von den Naturschutzverbänden für ein solches Ersatzkompensationskonzept bereits gemacht worden waren.

Kernpunkte sind:

- Rückbau der Sandhäuser Gemeindestraße „Am Forst“ (Erschließungsstraße) und Umwandlung in Sandrasenflächen zur Wiedervernetzung im Naturschutzgebiet (NSG) „Düne Pferdtrieb“
- Verbindung von Sandrasenflächen im NSG „Pflege Schönau – Galgenbuckel“ (Gemarkung Sandhausen)
- Herstellung von Sandrasenflächen im NSG „Hirschacker – Dossenwald“ (Gemarkung Schwetzingen)
- Einzelmaßnahmen zur Aufwertung der Landschaft im Umfeld der L 600/B 535 (Gemarkungen Sandhausen und Heidelberg)

#### 1.11. Weitere gemeindliche Aktivitäten (2010)

Am 22./23. Juni bzw. 28. Juni 2010 wurden die örtlichen Gremien in Heidelberg und Sandhausen über das gemeinsam erarbeitete Ersatzkompensationskonzept informiert.

Die Gemeinde Sandhausen wollte noch vor der Sommerpause einen förmlichen Gemeinderatsbeschluss fassen. Jedoch stieß der vorgeschlagene Teil-Rückbau der Gemeindestraße „Am Forst“ im Gemeinderat auf so breiten Widerstand, dass eine Beschlussfassung unterblieb und auf den 23. November 2010 eine Bürgerversammlung anberaumt wurde.

Mit Schreiben vom 27. September 2010 teilte der Bürgermeister dem Regierungspräsidenten die ablehnende Haltung des Sandhausener Gemeinderates mit. Durch den vorgeschlagenen Teil-Rückbau der Gemeindestraße „Am Forst“ sah er den kommunalpolitischen Frieden in Sandhausen bedroht. Gleichzeitig beklagte er sich über die Vorplanung der Straßenbauverwaltung zur Erweiterung der Tank- und Rastanlage „Hardtwald“ an der A 5, die nur einen Steinwurf von der L 600 entfernt, zu einer Versiegelung von 12,5 ha Wald- und Landwirtschaftsfläche führen sollte. Angesichts der Akzeptanzprobleme beider Projekte hielt er ein gemeinsames Kompensationskonzept für erforderlich, das möglichst auch eine Alternative zum Teil-Rückbau der Gemeindestraße „Am Forst“ zu liefern habe.

In seinem Antwortschreiben vom 26. Oktober 2010 sah der Regierungspräsident für die angeregte Verknüpfung des in Aussicht gestellten Planänderungsverfahrens zur B 535/L 600 mit dem Verfahren zur Erweiterung der Tank- und Rastanlage „Hardtwald“ keinen Raum. Die Ausbauplanung für die Tank- und Rastanlage werde erst frühestens in einigen Jahren soweit fortentwickelt sein, dass sie in eine genehmigungsfähige Planung münden könne. Hingegen sei ein weiterer mehrjähriger Aufschub der Kompensation für den erfolgten Bau der B 535 nicht vertretbar. Es bedürfe deshalb einer zeitnahen und endgültigen Entscheidung, ob am Rückbau der L 600 festgehalten oder

eine konkrete Ersatzkompensation angestrebt werden solle. Da nun ein nach rechtlicher und fachlicher Einschätzung des Regierungspräsidenten tragfähiges Ersatzkompensationskonzept vorliege, könne diese Entscheidung bis Ende des Jahres getroffen werden.

Die Bürgerversammlung wurde am 23. November 2010 mit großem Medienecho abgehalten.

Im Nachgang zu der Versammlung lehnte der Sandhäuser Gemeinderat am 13. Dezember 2010 die Teilmaßnahme „Teil-Rückbau Gemeindestraße „Am Forst“ und Wiedervernetzung im NSG „Düne Pferdtrieb““ ab.

#### 1.12. Gespräch am 24. November 2010

Am 24. November 2010 fand zum Thema ein Gespräch zwischen Vertretern des Ministeriums für Umwelt und Verkehr und den Bürgermeistern statt. Der Bürgermeister von Sandhausen trug die Schwierigkeiten bei der Vermittlung des als Ersatz für den Rückbau der ehemaligen L 600 vorgesehenen neuen Kompensationskonzeptes gegenüber der Bevölkerung vor und stellte vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Verkehrszunahme die Sinnhaftigkeit des Rückbaus der ehemaligen L 600 grundsätzlich in Frage. Außerdem wurde die Frage aufgeworfen, ob zugunsten der Aufwertung anderer Maßnahmen des Kompensationskonzeptes oder dessen Ergänzung nicht gänzlich auf einen Rückbau der ehemaligen L 600 oder eines anderen Straßenabschnittes verzichtet werden könne. Es wurde angeregt, die Kompensation mit dem Kompensationskonzept für die in Planung befindliche Maßnahme „Ausbau und Erweiterung der Rastanlage Hardtwald West und Hardtwald Ost“ zu verbinden. Auch sollte geprüft werden, inwieweit ein überschüttetes Bauwerk im Bereich der zu reaktivierenden Straße „Am Forst“ eine Kompromisslösung darstellen könnte. Seitens des Ministeriums für Umwelt und Verkehr wurde eine nochmalige Überprüfung der Angelegenheit entsprechend der vorgetragenen Punkte zugesagt. Ein dementsprechend an die Ministerin gerichtetes Schreiben wurde im April 2011 mit dem Verweis auf die Behandlung der eingegebenen Petitionen und mit der Bitte beantwortet, die Entscheidung des Petitionsausschusses in dieser Sache abzuwarten.

### III. Rechtliche Würdigung

Zu Petition 14/5208:

Der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss zum Bau der „B 535 [...] südlich Heidelberg“ vom 13. Juli 1989 ist vollziehbar. Sein Rückbaugesuch für bestimmte Straßenabschnitte im Netz – unabhängig von deren Klassifizierung – verpflichtet und berechtigt den Bund, diesen Rückbau vorzunehmen. Hierbei ist unbeachtlich, dass der Baulastträger der betreffenden Straßenabschnitte inzwischen durch Umstufung gewechselt hat. Durch die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses wurde hinsichtlich des Straßenrückbaus eine Duldungspflicht der jeweiligen Straßenbaulastträger wie folgt begründet:

(1) Voraussetzung für den Rückbau der (ehemaligen) L 600 im fraglichen Bereich ist die Einziehung der Straße als *actus contrarius* (d. h. umkehrende Rechts-handlung) der Widmung. Die Einziehung wurde hier konkludent in der im Planfeststellungsbeschluss verfügte Rückbauverpflichtung geregelt. Die Möglichkeit einer Einziehung im Rahmen einer Planfeststellung ist allgemein anerkannt. § 7 Abs. 5 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) geht gleichfalls von dieser Möglichkeit aus, wobei die Einziehungsverfügung der tatsächlichen Einziehung zeitlich vorgelagert ist. Erst mit der tatsächlichen Beendigung des öffentlichen Verkehrs, etwa durch Unbrauchbarmachung der Fahrbahn, wird die Einziehung wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem die Straße faktisch als eingezogen gilt, ist eine Umstufung rechtlich zwar noch möglich. Die bestandskräftige Einziehungsverfügung verpflichtet und berechtigt den Vorhabenträger (d. h. den Bund) jedoch nach wie vor dazu, die Straße dem tatsächlichen Verkehr zu entziehen, zumal dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Straßenbaulastträger der abgestuften Straße (hier die betroffenen Kommunen Sandhausen und Heidelberg) aus der Abstufungsverhandlung nach § 6 Abs. 3 StrG BW wusste, dass die Straße zurückgebaut werden sollte und sich damit einverstanden erklärt hatte.

Der neue Straßenbaulastträger kann sich der faktischen Einziehung auch unter Berufung auf Eigentum nicht mit Erfolg widersetzen:

- Bestandskräftige Planfeststellungsbeschlüsse sind gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit einer besonderen Ausschlusswirkung ausgestattet. Sobald ein Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden ist, sind nach dieser Vorschrift Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder Unterlassung ihrer Nutzung ausgeschlossen. Diese Ausschlusswirkung richtet sich gegen nachträgliche Unterlassungs- oder Änderungswünsche von Vorhaben nachteilig Betroffener. Die Planbetroffenen haben das Vorhaben nach Eintritt der Bestandskraft zu dulden, und zwar auch bei später eintretenden veränderten Umständen. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Inanspruchnahme von Flächen für Maßnahmen, die der Anordnung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen geschuldet ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. Dezember 2007 – 9 A 22/06 –).
- Sieht der LBP, der Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses ist, Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor, so entfaltet auch dieser naturschutzrechtliche Entscheidungsteil des Planfeststellungsbeschlusses den betroffenen Grundeigentümern gegenüber enteignungsrechtliche Vorwirkungen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. August 1996 – 4 A 29/95 –).
- Mit der Abstufung der ehemaligen Landes- zu einer Gemeindestraße und dem damit verbundenen Wechsel der Straßenbaulast ging das Eigentum an den Straßengrundstücken zwar auf die Belegenheitsgemeinden über (§ 10 Abs. 1 S. 1 StrG BW).

Als neue Eigentümer können sich diese jedoch nicht mit Erfolg gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die naturschutzrechtliche Kompensation wehren. Denn der frühere Eigentümer der Grundstücke (Land Baden-Württemberg) hat während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben. Damit haben die Kommunen von ihrem Rechtsvorgänger „präklusionsbelastetes“ Grundeigentum erworben (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17. August 2010 – 8 CS 10.303 –).

- Sofern der Rechtsvorgänger des gegen einen straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss klagenden Grundstückseigentümers sich vor dessen Erlass mit der Inanspruchnahme des Grundstücks einverstanden erklärt hat, muss der Kläger sich dies zurechnen lassen. Er kann mit dem Eigentum verbundene Abwehrrechte nicht mehr geltend machen (Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 28. August 2009 – 7 MS 72/09 –).

(2) Selbst wenn die entsprechenden Straßengrundstücke (als öffentliche Verkehrsflächen) nicht im planfestgestellten Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis aufgeführt sind, steht dies einer Inanspruchnahme nicht entgegen. Denn eine solche Nichtaufnahme ist unschädlich, wenn Art und Ausmaß der Inanspruchnahme aus weiteren Bestandteilen des Beschlusses, wie hier z. B. dem Übersichtslageplan, dem LBP und dem Bauwerksverzeichnis, ersichtlich sind (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 12. Januar 1994 – 4 B 163/93 –). Zudem ist hier maßgeblich zu berücksichtigen, dass der Gemeinde Sandhausen und der Stadt Heidelberg im Verlauf des gesamten Umstufungsverfahrens stets bekannt war, dass die Straßengrundstücke der L 600 im gegenständlichen Bereich als ökologischer Ausgleich zurückzubauen sind. Dem wurde seitens der Kommunen ausdrücklich zugestimmt.

Die Rückbaukonzeption für die L 600 von 2003 (vgl. Ziff. 1.4. kann damit umgesetzt werden.

Die Rückbaukonzeption für die L 600 muss auch umgesetzt werden, soweit keine andere, naturschutzfachlich und -rechtlich gleichwertige Kompensationskonzeption umsetzbar ist, denn § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft zur Eingriffskompensation. Wie unter Ziff. 1.10. dargestellt, läge eine naturschutzfachlich und -rechtlich anerkannt gleichwertige Kompensationskonzeption zwar vor, jedoch lehnt die Gemeinde Sandhausen den Rückbau der Gemeindestraße „Am Forst“ als wesentlicher Bestandteil der Konzeption ab. Damit ist die Alternativkonzeption nicht umsetzbar, da die Gemeinde nicht mit Rechtsmitteln zur Aufgabe ihrer Ablehnungshaltung gezwungen werden kann.

§ 15 Abs. 5 BNatSchG verlangt, dass eine Eingriffskompensation zeitnah zu erfolgen hat. Für die seit 4. Mai 2000 – also seit mehr als zehn Jahren – unter Verkehr befindliche Bundesfernstraße B 535 ist aber die naturschutzrechtliche Kompensation bereits ebenso lange überfällig. Nachdem der zum Zwecke der

Eingriffskompensation planfestgestellte Rückbau der ehemaligen L 600 spätestens seit Ende 2007 vollziehbar ist, könnten die Petenten der Petition 14/5208, denen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz das Recht der Verbandsklage einräumt, ihn sogar im Klageweg erzwingen.

Zu Petition 14/5224:

Die Gemeindestraße „Am Forst“ hat in ihrem angebauten Abschnitt eine Fahrbahnbreite von ca. 6,50 m, im nicht angebauten Teil bei der Düne von ca. 7,50 m. Hinzu kommen auf beiden Seiten Gehwege von ca. 1,50 m Breite. Im Verlauf des angebauten Straßenteils grenzen auf einer Streckenlänge von ca. 425 m 34 Gebäude an die Straße, an mehreren Stellen sind Fahrgassenversätze zur Geschwindigkeitsdämpfung vorhanden. Auf dem Straßenzug liegt abschnittsweise eine im 60-Minuten-Takt befahrene Rufbuslinie.

Über den genauen Aufbau des Straßenkörpers und der Fahrbahnbefestigung können keine Angaben gemacht werden, ebenso wenig zu den von den Petenten geltend gemachten Straßen-, Leitungs- und Gebäudeschäden.

Hierauf kommt es nach Meinung der Straßenbauverwaltung aber auch nicht an. Laut Angabe des Verkehrsgutachters der Gemeinde beträgt die gegenwärtige Verkehrsbelastung der Gemeindestraße „Am Forst“ im stärksten belasteten Querschnitt ca. 2.000 Kfz/24 h, das entspricht ca. 200 Kfz in der Spitzenstunde. Damit und mit den o. g. Hauptabmessungen erfüllt die Gemeindestraße „Am Forst“ grundsätzlich die Anforderungen für Wohnstraßen mit (gelegentlichem) Linienbusverkehr nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ für eine Spitzenstundenbelastung von < 400 Kfz/h.

Gegen die bestehende Verkehrsführung, die allein in das Ermessen der Gemeinde Sandhausen fällt, ist daher aus verkehrsplanerischer Sicht nichts Grundsätzliches einzuwenden.

Ein Rückbau der ehemaligen L 600 wirkt sich auf den Straßenzug „Am Forst“ nicht belastungserhöhend aus, wie das von der Gemeinde beauftragte Verkehrsgutachten ausweist. In ganz Sandhausen-Süd (d. h. südlich des Straßenzuges Waldstraße – Bahnhofstraße) treten deswegen keine Verkehrsumlagerungen auf.

Ein Rückbau der Gemeindestraße „Am Forst“ wirkt sich aber belastungserhöhend in dem benachbarten Straßenzug „Große Lachstraße“ (West) und „verlängerte Seegasse“ (Nord) aus. Die Gemeindestraße „Große Lachstraße“ (West) hat eine Fahrbahnbreite von ca. 7,50 m. Hinzu kommen auf beiden Seiten Gehwege von ca. 2,50 m Breite. Im Verlauf des hier zu betrachtenden Straßenabschnitts grenzen auf einer Streckenlänge von ca. 310 m 27 Gebäude an die Straße. Auf dem Straßenzug liegen zwei werktags je im 30-Minuten-Takt verkehrende Buslinien. Laut Verkehrsgutachten beträgt die gegenwärtige Verkehrsbelastung des Straßenteilstücks im stärksten belasteten Querschnitt ca. 2.200 Kfz/24 h, das entspricht

ca. 220 Kfz in der Spitzenstunde, die Belastung würde durch eine Unterbrechung der Straße „Am Forst“ auf ca. 3.300 Kfz/24 h (ca. 330 Kfz/h) steigen.

Die Gemeindestraße „verlängerte Seegasse“ (Nord) hat eine Fahrbahnbreite von ca. 6,50 m. Sie ist nur einseitig im Osten angebaut und grenzt im Westen an das nördliche Areal der Pferdstriebdüne. Hinzu kommen Gehwege von ca. 2,50 m Breite auf der Ost- und ca. 1,50 m Breite auf der Westseite. Im Verlauf des hier zu betrachtenden Straßenabschnitts grenzen auf einer Streckenlänge von ca. 250 m 8 Gebäude an die Straße. Auf dem Straßenabschnitt liegt eine montags bis freitags im 60-Minuten-Takt verkehrende Buslinie. Laut Verkehrsgutachten beträgt die gegenwärtige Verkehrsbelastung des Straßenteilstücks im stärksten belasteten Querschnitt ca. 2.200 Kfz/24 h, das entspricht ca. 220 Kfz in der Spitzenstunde, die Belastung würde durch eine Unterbrechung der Straße „Am Forst“ auf ca. 4.100 Kfz/24 h (ca. 410 Kfz/h) steigen.

Mit den genannten Spitzenstundenbelastungen und Hauptabmessungen erfüllen beide Gemeindestraßen auch im Falle einer Verkehrsumlagerung grundsätzlich die Anforderungen für Sammelstraßen mit Linienbusverkehr gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ für eine Spitzenstundenbelastung von ca. 400 bis 800 Kfz/h. Dabei weist die „Große Lachstraße“ mit ihrer größeren Fahrbahnbreite die größeren Leistungsfähigkeitsreserven auf.

Gegen eine durch Teilrückbau der Straße „Am Forst“ veränderte Verkehrsführung wäre daher aus verkehrsplanerischer Sicht ebenfalls nichts Grundsätzliches einzuwenden. Keine der vorerwähnten Verkehrsbelastungen überschreitet die im einschlägigen Regelwerk niedergelegten Zumutbarkeitsschwellen oder nähert sich diesen an.

Ob die Gemeinde Sandhausen die teilweise Entwidmung und den Rückbau der Gemeindestraße „Am Forst“ beschließen und die daraus resultierende Umverteilung des Verkehrs in den Nachbarstraßen in Kauf nehmen will, ist allein ins Ermessen des Gemeinderats gestellt. Sollte die Gemeinde die teilweise Entwidmung und den Rückbau der Straße „Am Forst“ ablehnen, wäre auf den vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss zum „Neubau der B 535 [...] südlich Heidelberg“ vom 13. Juli 1989 abzustellen, dessen Umsetzung in Form des Rückbaus der ehemaligen L 600 die Gemeinde zu dulden hätte.

Zu Petition 14/5225:

(1) Da die neugebaute B 535 u. a. die Verkehrsfunktion der parallel verlaufenden L 600 in wesentlichen Teilen übernimmt, ist letztere entbehrlich und kann abschnittsweise rückgebaut werden – dies ist die Planrechtfertigung der B 535 und der Grundgedanke hinter deren Kompensationskonzept. Dass diese Voraussetzungen zutreffen, zeigt die Verkehrsbelastung auf dem rückzubauenden Streckenabschnitt der L 600. Laut einer von der Gemeinde beauftragten Verkehrsuntersuchung betrug dort 2009 die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) – oh-

ne jegliche verkehrslenkende oder -beschränkende Maßnahmen – nur noch ca. 5.800 Kfz/24 h. Das sind wesentlich weniger als die ohne Rückbau der L 600 im Verkehrsgutachten der B 535 fürs Jahr 2000 prognostizierten 10.700 Kfz/24 h.

Nicht die ehemalige L 600 entlastet also die B 535, sondern letztere zieht bestimmungsgemäß ganz wesentliche Verkehrsanteile von ihrer abgestuften Parallelverbindung ab.

Die Verkehrsverlagerungen im Falle eines Rückbaus der L 600 waren im Planfeststellungsverfahren für die B 535 untersucht und berücksichtigt worden. Die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Sandhausen nimmt nach dem Verkehrsgutachten B 535 um maximal ca. 2.700 Kfz/24 h (2000) zu.

Diesen Maximalwert prognostiziert auch das im Auftrag der Gemeinde 2009 erstellte Gutachten. Dass es zu höheren absoluten Verkehrsbelastungen innerorts kommt als im B 535-Gutachten seinerzeit prognostiziert wurde, liegt darin begründet, dass damals Binnenverkehre nicht vollständig im Verkehrsmodell dargestellt waren. Vergleicht man die Zählwerte von 2009 mit den Prognosewerten für das Jahr 2000 ohne Rückbau, so ergeben sich Differenzen in der Größenordnung von ca. 5.000 bis 7.500 Kfz/24 h, welche ohne weiteres dem Binnenverkehr einer Kommune von ca. 14.000 Einwohnern zugerechnet werden können. Auf den Außerortsstrecken um Sandhausen decken sich die Ergebnisse der beiden Gutachten grundsätzlich, wobei das B 535-Gutachten – wie oben gezeigt – eher zur Überschätzung der Verkehrsbelastungen neigt.

Man kann also davon ausgehen, dass die Verkehrsverlagerungen durch Rückbau der L 600 im Planfeststellungsverfahren für die B 535 sachgerecht im Sinne eines worst-case-Szenarios berücksichtigt und gewürdigt worden sind. Der Gemeinde, die an dem Rechtsverfahren beteiligt war, sind diese zu erwartenden Verlagerungen bewusst gewesen. Sie hat dem Planfeststellungsbeschluss, der den Rückbau festschrieb, nicht widersprochen.

Wie das von der Gemeinde in Auftrag gegebene Verkehrsgutachten feststellt, wirkt sich ein Rückbau der ehemaligen L 600 südlich des Straßenzuges Waldstraße – Bahnhofstraße – also in Sandhausen-Süd – nicht mehr nennenswert aus. In Sandhausen-Nord konzentrieren sich die Auswirkungen im Wesentlichen auf den Straßenzug Hauptstraße – Carl-Benz-Straße – Herrenwiesenweg (vgl. Ziff. 2).

Die Auslastung der B 535 liegt inzwischen etwa anderthalbmal bis doppelt so hoch wie im seinerzeitigen Gutachten für das Zieljahr 2000 prognostiziert, d. h. zwischen ca. 31.000 Kfz/24 h beim Anschluss B 3 neu und ca. 50.000 Kfz/24 h bei der AS Heidelberg/Schwetzingen (Zählwerte von 2005).

Wegen der kreuzungsfreien Ausbildung der Knotenpunkte im Zuge der B 535 besitzt diese Strecke jedoch auch in ihrem einbahnigen Abschnitt östlich der L 600a noch erhebliche Leistungsfähigkeitsreserven. Die ähnlich ausgebaute B 3 neu in der Nachbarschaft

zeigt täglich, dass Verkehrsmengen dieser Größenordnung mit noch ausreichender Verkehrsqualität [in Spitzenstunden Verkehrsqualitätsstufe D = „Kolonnenverkehr“] nach dem „Handbuch zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 09)“ abgewickelt werden können. Dementsprechend sind wirkliche Leistungsfähigkeitsprobleme auch nur von den Anschlussknoten im nachgeordneten Netz bekannt und nicht von der B 535 selbst. Die zuständige Polizeidirektion Heidelberg hat dies auf Nachfrage ausdrücklich bestätigt. Anderslautende Presseberichte beruhen auf fehlerhaften oder aus dem Zusammenhang gerissenen Zitaten.

Unter diesen Voraussetzungen wird eine Verlagerung von rechnerisch ca. 3.100 zusätzlichen Kfz/24 h nach dem Verkehrsgutachten (2009) von der ehemaligen L 600 zur B 535 auch zu keinem Verkehrskollaps führen.

Die von den Petenten angeführten angeblich massiven Überlastungserscheinungen auf der L 598 während der Bauarbeiten an der Autobahnbrücke waren auf nicht verkehrsgerechte Schaltbarkeit der Signalanlagen an der Kreuzung L 598/L 600 zurückzuführen, wo infolge des Umleitungsverkehrs ein ungewöhnlich starker Linkseinbiegestrom in Richtung Bruchhausen/Heidelberg-Kirchheim/B 535 auftrat.

Ein solcher Abbiegestrom würde mit dem Rückbau der L 600 entfallen. Da die L 598 ansonsten ebenfalls noch über Leistungsfähigkeitsreserven verfügt, wurde der Gemeinde im Schreiben des Regierungspräsidenten vom 26. Oktober 2010 zugestanden, vor einem endgültigen Rückbau die L 600 probeweise zu sperren und den generellen Verkehrsablauf in und um Sandhausen über einen Zeitraum zu beobachten.

(2) Das im Auftrag der Gemeinde 2009 erstellte Verkehrsgutachten zeigt, dass sich die aus dem Rückbau der L 600 in Sandhausen zu erwartenden Verkehrsverlagerungen im Wesentlichen auf einen Straßenzug (Hauptstraße (K 4153) – Carl-Benz-Straße – Herrenwiesenweg) konzentrieren werden. Es handelt sich hierbei um bestehende Hauptverkehrsstraßen.

Die Hauptstraße führt dabei bis zur Kreuzung mit der Theodor-Heuss-/Carl-Benz-Straße anbaufrei am Ostrand des Wohngebiets Sandhausen-Nord entlang und ist gegen dieses durch Lärmschutzwälle und -wände abgeschirmt.

Der Straßenzug Carl-Benz-Straße – Herrenwiesenweg als Hauptsammelstraße des Gewerbegebiets Sandhausen-Nord ist für die Aufnahme größerer Verkehrsmengen ausgelegt und führt weitgehend durch weniger immissionsempfindliche Gewerbeflächen. Wegen der lockeren Randbebauung ist auch eine ausreichende Durchlüftung gegeben, die Aufkonzentrationen von Luftschadstoffen entgegenwirkt.

Alle im Straßenzug liegenden Knotenpunkte haben entweder noch ausreichende Leistungsfähigkeitsreserven oder lassen sich durch Anpassung des Signalprogramms (Knotenpunkt L 598/Herrenwiesenweg) bzw. Änderung der Vorfahrtregelung (K 4153/Carl-Benz-Straße) gegebenenfalls ohne viel Aufwand an die veränderten Verkehrsströme anpassen.

Für die Bedienung Sandhausens durch Buslinien wird der Rückbau der ehemaligen L 600 keine merklichen Folgen haben, da bereits heute keine Buslinie mehr planmäßig den rückzubauenden Straßenabschnitt befährt und auch die von den Petenten bemängelten (seltenen) Wendefahrten nach Bruchhausen längst in den Fahrplänen verankert sind.

(3) Der Rückbau der ehemaligen L 600 entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den „Neubau der B 535 [...] südlich Heidelberg“ vom 13. Juli 1989 würde zu einer Entsiegelung von ca. 11.758 m<sup>2</sup> Fahrbahnfläche führen. Diese teilt sich auf in ca. 2.030 m<sup>2</sup> Verschmälerung der Fahrbahn zwischen Patrick-Henry-Village und Bruchhausen sowie ca. 9.728 m<sup>2</sup> Rekultivierung des Straßenstücks östlich von Bruchhausen. Hinzugerechnet werden muss ferner die funktionale Aufwertung von ca. 13.000 m<sup>2</sup> ehemaliger Straßenböschungfläche. Insgesamt ergeben sich somit aus der Kompensationsmaßnahme „Rückbau der L 600“ ca. 24.758 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche.

Von dieser reinen Flächenbilanz nicht erfasst sind die Ausgleichswirkungen aufgrund des Wegfalls von randlicher Beeinträchtigung angrenzender Flächen (Immissionen etc.) sowie von Zerschneidungswirkung durch den Verkehr infolge der Beseitigung des Straßenabschnitts östlich von Bruchhausen.

Das Kompensationskonzept der Gemeinde von 2009 umfasst auf insgesamt zehn kleinere Standorte verteilte Maßnahmenvorschläge, die erkennbar von dem Bemühen geprägt sind, einen sachnahen Ausgleich für die Versiegelung durch die B 535 bzw. den entfallenden Rückbau der L 600 zu erbringen, d. h. an anderer Stelle Flächen entsprechender Größe zu entsiegeln. Dieses Vorgehen ist vor dem Hintergrund der 2009 noch geltenden Rechtslage, die dem (sachnahen) Ausgleich Vorrang vor dem (sachferneren) Ersatz einräumte, verständlich, war aber schon damals nicht zielführend.

Die vorgeschlagenen, zersplitterten Ersatzkompensationsmaßnahmen (Entsiegelung von ca. 5.250 m<sup>2</sup> Forstwegabschnitten, Schaffung von Gras-Kraut-Säumen, Anpflanzung von Feldgehölzen auf insgesamt ca. 11.666 m<sup>2</sup> – zusammen ca. 16.916 m<sup>2</sup> Ersatzkompensationsfläche) sind naturschutzfachlich nicht gleichwertig mit einer Aufhebung der Zerschneidungswirkung der L 600 in der Feldflur, die durch den Rückbau dieser Straße erreicht würde. Dies hat nichts damit zu tun, dass rein rechnerisch die Bilanz der Kompensationsflächen zwischen planfestgestelltem Konzept und Konzept der Gemeinde nicht aufgeht. Vielmehr fehlt den vorgeschlagenen Flächen das wichtige qualitative Element des Funktionalausgleichs. Insofern wären die Maßnahmen in Anbetracht der Bedeutung des Rückbaus der L 600 für die Gesamtbilanz von Eingriff und Ausgleich für die B 535 keine geeignete Grundlage für ein rechtssicheres Planänderungsverfahren.

Zutreffend stellen die Petenten fest, dass die Ausräumung und Monotonisierung der Landschaft zu einem Verlust an Lebensräumen und Arten, allgemein an Biodiversität, geführt hat. Dem ist im vorgeschlagenen Raum durch die wenigen und vereinzelt

nahmen des Konzepts der Gemeinde aber kaum abzuwehren. Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang, vergleichend die Baumaßnahme der B 535 zu betrachten, die den Kompensationsbedarf ausgelöst hat. Nicht einmal der verfahrensbedingt über besseren Flächenzugang verfügende Wege- und Gewässerplan der Unternehmensflurbereinigung „Heidelberg/Sandhausen (B 535)“ vermochte in dem vom Bau der B 535 betroffenen und von der ehemaligen L 600 noch immer zerschnittenen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet mehr als erste Ansätze Lebensraum bildender Strukturen zu begründen.

Dies bedeutet aber nicht, dass durch den Rückbau der ehemaligen L 600 in Kombination mit den Maßnahmen aus der Flurbereinigung nicht erfolgreich ein Impuls für eine Wiedervernetzung von ca. 3 km<sup>2</sup> Habitatflächen für schutzwürdige Tiere der offenen Feldflur (z. B. Feldhase, Feldlerche, Feldsperling, Mäusebussard, Rebhuhn, Star, Wachtel – alles im Plangebiet der B 535 nachgewiesene Rote-Liste-Arten) zu setzen wäre. Das bestandskräftig planfestgestellte Konzept einer abschnittsweisen Beseitigung der ehemaligen L 600 wird nämlich nicht automatisch naturschutzfachlich falsch, nur weil es einem mehr als 20 Jahre alten Planfeststellungsbeschluss entstammt, es folgt im Gegenteil dem von den Petenten angesprochenen „Landwirtschaftsprivileg“ in § 15 Abs. 3 BNatSchG, indem es die (weitere) Inanspruchnahme für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Böden für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vermeidet und z. B. einen barrierefreien Zugang für Tierwanderungen über den Leimbach-Landgraben-Korridor in das Plangebiet eröffnet.

Der Rückbau der L 600 war bei der Planfeststellung zur B 535 wesentlich für die Trassenentscheidung. Ein Verzicht auf diesen Rückbau schlägt zudem auf die damalige Eingriffs- und Ausgleichskonzeption durch.

Es wäre daher nicht ausreichend, lediglich eine Ausgleichsmaßnahme durch eine andere zu ersetzen. Vielmehr müsste die Gesamtbilanz von Eingriff und Ersatzkompensation der ursprünglichen Bilanz entsprechen. Grundlage der Bilanzierung hätten die geltenden Verfahren zur ökologischen Bewertung sowie das geltende Recht zu sein.

Da andere Entsiegelungsflächen als die L 600 mit entsprechender Wertigkeit (Aufhebung von Zerschneidungswirkungen) nicht zur Verfügung stehen, kann mit folgenden Randbedingungen ein tragfähiges Ersatzkompensationskonzept erstellt werden:

- Suchräume für Ersatzkompensationsmaßnahmen liegen innerhalb von Gebieten, die naturschutzfachlich wertvoll oder Bestandteil naturschutzfachlicher Konzeptionen sind.
- Die Maßnahmen selbst zielen auf eine systematische Aufwertung und Verbesserung der Funktionen des Naturhaushalts.
- Soweit möglich, sollte mit den Maßnahmen auch ein sachnaher Ausgleich in Form einer Entsiegelung mit Aufhebung der Zerschneidungswirkung vorgesehen werden.



- Eine Ersatzkompensation, die den Nicht-Rückbau der L 600 angemessen kompensiert, dürfte kaum durch eine einzelne Maßnahme zu erzielen sein. Erforderlich ist voraussichtlich ein Bündel von Maßnahmen. Dieses hätte auch den Vorteil, dass die einzelnen Maßnahmen und somit die Kompensation räumlich verteilt werden könnten.

All diese Kriterien berücksichtigt das Kompensationskonzept der Gemeinde von 2009 nicht. Die Petenten selbst stellen ausdrücklich fest, dass nach gültigem Landschaftsplan auf den von der Gemeinde überplanten Flächen weder eine Biotopvernetzung, noch ein regionaler Biotopverbund vorgesehen ist; auch im Generalwildwegeplan ist dort kein Wildtier-Korridor angenommen. Auch eine systematische Aufwertung und Verbesserung der Funktionen des Naturhaushalts geht von der Vielzahl kleiner und zersplitterter Flächen des Gemeindekonzepts nicht aus.

Der Vorschlag des Regierungspräsidiums hingegen, der vom gemeinsamen Arbeitskreis als Ersatzkompensationskonzept aufgegriffen wurde, basierte auf der beschriebenen naturschutzfachlich begründeten Gebietskulisse, d. h. auf Maßnahmenvorschlägen für Naturschutzgebiete/FFH-Gebiete unter Berücksichtigung von möglichen Biotoperstellungen und Biotopaufwertungen, und dies unter Schonung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen.

Insbesondere mit der Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt der „Pferdstrieb“-Düne wird ein Gebiet mit hohem ökologischem Potenzial aufgewertet. Die Wiederbesiedlung von Flächen durch die im Boden vorhandene Samenbank und noch in der Nähe vorkommende Tierarten verschiedener Gruppen dürfte an anderer Stelle kaum so erfolgreich sein. Deshalb wurde der Rückbau der Gemeindestraße an dieser Stelle vorgeschlagen.

(4) Die durch den Teilrückbau der Gemeindestraße „Am Forst“ bewirkten Verkehrsverlagerungen in Sandhausen-Süd bleiben weit innerhalb des Rahmens der für die betroffenen Sammelstraßen zumutbaren Belastungen (vgl. ausführlich die Ausführungen zur Petition 14/5224). Die betreffenden Straßenzüge sind hierauf auch ausgelegt.

Die Belastung der Wohnstraße „Brühlstraße“ auf Höhe des Spielplatzes wird sich von 200 auf 500 Kfz/24 h, d. h. von 20 auf 50 Kfz in der Spitzenstunde – also auf weniger als eine Fahrzeug-Vorbeifahrt pro Minute – erhöhen. Dies ist im Übrigen ausschließlich umgerichteter, ortskundiger Quartiersverkehr, nicht ortsfremder Durchgangsverkehr. Man wird folglich erwarten dürfen, dass gerade die betroffenen Anwohner beim Passieren „ihres“ Spielplatzes die gebotene ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme (§ 1 Straßenverkehrsordnung) aufbringen.

Die Petenten stellen die Zäunung des nördlichen Teils der „Sandhäuser Düne – Pferdstrieb“ als Hindernis einer Vernetzung dar. Hierzu ist von naturschutzfachlicher Seite anzumerken:

Die besondere Wertigkeit dieses Dünenbereichs bestimmende Artengruppen sind Schmetterlinge, Wild-

bienen, Grabwespen, Heuschrecken, Ameisen und Käfer. Alle diese Arten werden durch den Zaun nicht behindert. Unter den Pflanzen ist insbesondere die Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*) zu erwähnen, eine prioritäre Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie, für die landesweit (sie kommt nur im Regierungsbezirk Karlsruhe vor) im letzten Nationalen Bericht Deutschlands (2007) an die Europäische Kommission ein ungünstig-schlechter Erhaltungszustand angegeben werden musste. Der Zaun schützt die Population dieser Art vor Verlust durch unkontrollierbare Trittschäden. Dies gilt ebenso für den prioritären Lebensraumtyp der Blauschillergrasrasen, zu dem diese Pflanze gehört und der an der Pferdstriebsdüne noch sehr gut ausgebildet ist. Da sich dieser Lebensraumtyp ebenfalls landesweit im Erhaltungszustand „ungünstig – schlecht“ befindet, wurde die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und der LUBW zur Entwicklung eines Handlungskonzepts für den prioritären Lebensraumtyp und die prioritäre Art aufgefordert, um gegenüber der Europäischen Kommission bis zum nächsten Bericht (2013) Stützungsmaßnahmen nachweisen zu können.

(5) Das letztlich erstellte planfeststellungsfähige, funktional adäquate Ersatzkompensationskonzept zum Rückbau der ehemaligen L 600 wurde vom Regierungspräsidium mit den Naturschutzverbänden abgestimmt, welche Zustimmungsbereitschaft signalisierten. Durch ihr Verbandsklagerecht könnten die Verbände einen Änderungs-Planfeststellungsbeschluss für ein nicht gleichwertiges Konzept gerichtlich zu Fall bringen.

Der Gemeinde Sandhausen wurde in dem Ersatzkompensationskonzept dadurch weit entgegengekommen, dass wesentliche Maßnahmenteile auf Fremdgemarkung Schwetzingen vorgesehen sind, und weite Teile der auf Sandhäuser Gemarkung benötigten Flächen bereits im Eigentum der Kommune stehen. Dieses Konzept stellt aus Sicht der beteiligten Fachverwaltungen einen Minimalkonsens dar, der kaum noch Verhandlungsspielraum bietet.

(6) Die Rückbaukosten der ehemaligen L 600 werden auf ca. 875.000,- Euro (brutto) geschätzt. Die Schätzung umfasst sowohl den Totalrückbau östlich von Bruchhausen als auch die Fahrbahnverschmälerung auf 5,50 m zwischen Patrick-Henry-Village und Bruchhausen. Inbegriffen sind ferner Umbaukosten für die Lichtsignalanlage am Knotenpunkt L 598/L 600 östlich von Bruchhausen. Vorsichtigerweise geht die Schätzung davon aus (worst-case-Szenario), dass an dem Knotenpunkt eine völlig neue Lichtsignalanlage errichtet und ein großer Teil des Straßenaufbruchs als teerhaltiger Sondermüll entsorgt werden muss.

Trifft dies alles nicht zu (best-case-Szenario), wird der Rückbau mit ca. 415.000,- Euro (brutto) deutlich billiger.

Auf Wunsch der Gemeinde Sandhausen hat das Regierungspräsidium auch Kosten für die Alternativen „Grünbrücke“ und „Tunnel“ zum Rückbau der Gemeindestraße „Am Forst“ untersucht:

- Bei der Variante „Grünbrücke“ würde die Gemeindestraße in jetziger Lage beibehalten, zwischen dem Rand der Wohnbebauung und der Einmündung „verlängerte Seegasse“ auf ca. 145 m Länge mit einer Tragkonstruktion überwölbt und mit Dünsand überschüttet. Eine Grünbrücke als Betongewölbe würde ca. 4.350.000,- Euro (brutto) kosten, als Wellstahlkonstruktion ca. 3.000.000,- Euro. Für die Wellstahlkonstruktion wären aber noch vertiefte Untersuchungen zur Machbarkeit erforderlich. Bei beiden Bauweisen sind noch keine Betriebskosten (Beleuchtung, Bauwerksprüfung und -unterhaltung) berücksichtigt.

Naturschutzfachlich ist die ökologische Wirksamkeit einer Grünbrückenlösung aufgrund der Ansprüche zu fördernder Arten deutlich schlechter als die Entsiegelung der Straße mit Sandauftrag zu beurteilen, da z. B. für die wertvollen tiefwurzelnden Pflanzenarten (z. B. Silberschärpe mit Bewurzelungstiefen von bis zu 1,40 m) und (teilweise) bodenlebende Arten wie Stechimmen, Ameisen, manche Käferlarven etc. ein Auftrag größerer Mächtigkeit (mindestens 1,5 m) hergestellt werden müsste. Diese Überschüttung wäre auf der Brücke aber nur schwer zu stabilisieren (gestörter Porenwasserhaushalt) und Rutschungen, seitlicher Abtrag und Verwehung von Substrat ließen sich wohl kaum vermeiden. An den Seiten des Bauwerks ergäbe sich ein Austrocknungseffekt. Auch müsste die Gründung des Bauwerks weit in bestehende gute Sandrasenbestände des FFH-Gebiets „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ eingreifen.

- Grundsätzlich könnten einige dieser Nachteile umgangen werden, wenn man die Gemeindestraße auf den verfügbaren 145 m zwischen dem Rand der Wohnbebauung und der Einmündung „verlängerte Seegasse“ so weit absenkt, dass sie vollständig überdeckelt und mit 1,5 m Mindestüberdeckung bodeneben zugeschüttet werden kann. Allerdings muss dabei abgewogen werden zwischen naturschutzfachlich erwünscht möglichst großer Überdeckelungslänge, Nutzbarkeit des „Tunnels“ auch für z. B. Lösch- oder Ambulanzfahrzeuge (Durchfahrthöhe mindestens 3,10 m) und Steigung/Gefälle der Absenkung (Rollstuhl- bzw. Radfahrtauglichkeit).

Unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen ergäbe sich mit den Grenzwerten der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ bei 8 % Rampenneigung (Grenzwert für Radfahrer) eine „Tunnellänge“ von nur noch 10 bis 15 m, bei 12 % (Grenzwert für Kraftverkehr) von ca. 50 bis 60 m.

Ein solcher „Tunnel“ würde in der kurzen Variante ca. 1.500.000,- Euro (brutto), in der langen Variante ca. 2.400.000,- Euro (brutto) kosten. Diese Kostenschätzung setzt u. a. voraus, dass der „Tunnel“ nicht im Grundwasser liegt und keine aufwändige Sondergründung erfordert. Auch sind bei diesen Ansätzen keine Betriebskosten (Beleuchtung, Bauwerksprüfung und -unterhaltung) berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Vernetzungswirkung ist der kurze Tunnel als untauglich und der längere Tunnel als nicht besser als eine überschüttete Grünbrücke zu beurteilen.

Insgesamt wären also weder „Grünbrücke“ noch „Tunnel“ in der vorliegenden Situation taugliche bzw. wirtschaftlich vertretbare Alternativen zum teilweisen Rückbau der Gemeindestraße.

Selbst wenn man eine Beteiligung des Bundes an den Investivkosten, z. B. für die Variante „Wellstahlkonstruktion“ (Kosten ca. 3.000.000,- Euro) in Höhe der geschätzten maximalen Rückbaukosten für die L 600 (875.000,- Euro), voraussetzen würde, verbliebe für die Gemeinde bei einer solchen Variante ein Eigenbeitrag in Höhe von ca. 2.125.000,- Euro. Hierbei handelt es sich um nicht zuwendungsfähige freiwillige Leistungen der Gemeinde. Hinzu kommen langfristig noch die Kosten für Erhaltung, Unterhaltung und Betrieb.

(7) Die jetzige Situation hat sich aus der bisherigen Rücksichtnahme auf die Belange der Gemeinde Sandhausen ergeben. Hätte alsbald nach Verkehrsfreigabe der B 535 das Land als Noch-Baulastträger die L 600 rückgebaut, wäre die Gemeinde während der Bauzeit der Autobahnbrücke über das Straßennetz von Westen und Norden her kaum noch zu erreichen gewesen. Auch wären durch einen solchen Rückbau die prognostizierten Verkehrsverlagerungen in die Sandhäuser Ortsdurchfahrt längst eingetreten und hinzunehmen.

Bis heute ist die Gemeinde Sandhausen ihrer Verpflichtung aus der Vereinbarung vom 13. Juni 2000 nicht nachgekommen. Bis heute ist also der naturschutzrechtliche Ausgleich für den Bau der B 535 nicht erfolgt. Dieser Zustand ist rechtswidrig. Die erneute Setzung einer Frist – nachdem die Gemeinde zuvor schon mehrere hatte verstreichen lassen – zeigt die unveränderte grundsätzliche Verständigungsbereitschaft des Landes. Das Land wäre längst berechtigt gewesen, den planfestgestellten Rückbau der L 600 ohne „Ultimatum“ und ohne weitere Abstimmung mit den betroffenen Kommunen vorzunehmen.

Der Gemeinde ist seit 2000 – allerspätestens jedoch seit Vorliegen des gemeinsamen Ersatzkompensationskonzepts im Frühsommer 2010 – bekannt, zu welchen Konditionen das in seinem Verwaltungshandeln an Recht und Gesetz gebundene Land von dem der Gemeinde unerwünschten Rückbau der L 600 absehen kann. Es ist Sache der Gemeinde, eine tragfähige Lösung für die von ihr gewünschte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange vorzulegen. Das Regierungspräsidium hat hierzu fachliche Anregungen gegeben.

(8) Die angesprochene Flächeninanspruchnahme von ca. 12 ha für den Ausbau der Tank- und Rastanlage „Hardtwald“ an der A 5 betrifft die Erweiterung einer bestehenden Anlage, wobei die erforderliche Netto-Neuersiegelung voraussichtlich nur knapp 6 ha betragen wird. Hierfür und für alle weiteren mit der

Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Kompensation geschaffen.

Den betroffenen Belegenheitskommunen Heidelberg, Sandhausen und Oftersheim wurde im August 2010 das vom Bund genehmigte Standortkonzept für die Tank- und Rastanlagen „Hardtwald Ost und West“, d. h. das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie zum Ausbau der Anlage am bestehenden Standort, im Rahmen einer frühzeitigen Vorinformation und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange übermittelt. Eine Landschaftspflegerische Begleitplanung, welche eine Konfliktanalyse, Eingriffsbilanz und Kompensationskonzeption beinhaltet, ist in diesem Stadium der Vorplanung nicht erforderlich und daher auch noch nicht erfolgt. Erst auf dieser Basis könnte aber geprüft werden, ob sinnvolle gemeinsame Kompensationsmaßnahmen mit der B 535 überhaupt möglich wären.

Derzeit wird eine Untersuchung zur Realisierung von Alternativstandorten von Tank- und Rastanlagen zwischen dem Autobahnkreuz Walldorf und dem Autobahnkreuz Weinheim durchgeführt. Dabei sind neben umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten auch verkehrliche Aspekte wie Abstände zu Anschlussstellen oder Autobahnkreuzen (wegweisende Beschilderung) sowie Abstände zu Wohnbebauung zu beachten. Insgesamt werden neben dem Ausbau der bestehenden Tank- und Rastanlagen „Hardtwald Ost und West“ fünf weitere Standorte näher betrachtet. Es ist vorgesehen, die Standortuntersuchung im Frühjahr 2011 abzuschließen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Erweiterung einer vorbelasteten Fläche verträglicher sein dürfte als eine Neubelastung von bislang unberührten Bereichen, für die zudem noch Erschließungsleistungen zu erbringen wären (Brauch- und Abwasser, Strom/Gas/Fernwärme, Telekommunikation).

Da der für eine Planung erforderliche Abstimmungsprozess arbeits- und zeitintensiv ist und ein Vorentwurf dem Bund zur Genehmigung vorgelegt werden muss, kann die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens für dieses Vorhaben realistisch frühestens 2014 erwartet werden.

Da die Erlangung des Baurechts für dieses Projekt noch nicht absehbar ist, verbietet es sich planungsrechtlich, für die seit nunmehr zehn Jahren unter Verkehr befindliche Bundesfernstraße B 535 die bereits ebenso lange überfällige naturschutzrechtliche Kompensation mit der Kompensation für ein anderes, bei weitem nicht planfeststellungsreifes Ausbauprojekt des Bundes zu verknüpfen. Einem derartigen Vorgehen stehen die Bestimmungen über zeitnahe Eingriffskompensation in § 15 Abs. 5 BNatSchG entgegen.

(9) Die Gemeinderatsvoten aus Leimen und Nussloch sowie die Unterschriften dortiger Bürger werden als kommunalpolitische Solidaritätsbekundungen angesehen. In der Sache sind sie jedoch unbegründet, da weder Leimen noch Nussloch aus dem Rückbau der ehemaligen L 600 Mehrverkehre entstehen.

#### IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Die Angelegenheit wurde bei einem Termin vor Ort sowie in mehreren Sitzungen des Petitionsausschusses erörtert.

In der Sitzung am 28. November 2012 fasste der Ausschuss nach eingehender Diskussion die nachfolgenden Beschlussempfehlungen:

##### Beschlussempfehlungen:

Der Petition 14/2508 kann nicht abgeholfen werden

Die Petition 14/5224 wird im Hinblick auf den Rückbau der L 600 für erledigt erklärt. In Bezug auf den Rückbau der „Straße am Forst“ kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung in Bezug auf die Petition 14/5225 eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zu dem Bau der B 535 einzuleiten und dabei auf den Rückbau der L 600 zu verzichten. Die Beteiligten sollen die Änderung bis zum 1. Juni 2013 in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter Federführung des Regierungspräsidiums regeln. Als Ausgleichsmaßnahmen sollen die im Januar 2010 in dem sogenannten „gemeinsamen Alternativkonzept“ erarbeiteten Punkte 1 bis 3 umgesetzt werden. Anstelle des in diesem Konzept strittigen Punktes 4, Rückbau der „Straße am Forst“, folgt der Ausschuss dem bereits zwischen dem NABU-Vorsitzenden und der Gemeinde Sandhausen ausgehandelten Maßnahmenkonzept „Am Brühlweg“.

Berichterstatter: Nelius

#### 7. Petition 15/1537 betr. Familienzusammenführung

Die Petentin begehrt die Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage, um bei ihrer in Baden-Württemberg lebenden Tochter und deren Ehemann ihren Wohnsitz nehmen zu können.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 64-jährige ukrainische Staatsangehörige, die Anfang Oktober 1999 als jüdische Zuwanderin aus der ehemaligen Sowjetunion als Kontingentflüchtling im Bundesgebiet aufgenommen wurde. Die Petentin wurde im Rahmen des Kontingents des Landes Brandenburg aufgenommen und dort zugewiesen.

Die der Petentin vor dem 1. Januar 2005 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) fort (§ 101 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Da die Petentin seit ihrer Einreise ins Bundesgebiet Leis-

tungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch des Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. XII) bezieht, hat die zuständige Ausländerbehörde im Land Brandenburg die unbefristete Aufenthaltserlaubnis mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen.

Im Februar 2009 beantragte die Petentin die Änderung bzw. Streichung der Wohnsitzauflage, um nach Baden-Württemberg zu ihrer einzigen Tochter und ihrem Schwiegersohn zu ziehen. Sie gab an, dass sie keine anderen Verwandten habe, ihren Enkel aufwachsen sehen, sowie die Synagoge in S. besuchen möchte. Die baden-württembergische Ausländerbehörde stimmte der Änderung bzw. Streichung der Wohnsitzauflage nicht zu, weil die Petentin an ihrem neuen Wohnort voraussichtlich weiterhin dauerhaft auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder SGB XII angewiesen sein wird.

Für Umverteilungsanträge von Ausländern, die einer Wohnsitzbeschränkung unterliegen, gilt: Im Interesse einer gleichmäßigen Lastenverteilung haben sich Bund und Länder auf ein einheitliches Verfahren verständigt, das in Baden-Württemberg mit der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion – mit Ausnahme der baltischen Staaten – vom 10. Februar 2006 umgesetzt wurde. Nach Abschnitt IV Nr. 3 dieser Vorschrift wird die Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden. Die Auflage wird aufgehoben, wenn eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnsitzwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Die zuständige Ausländerbehörde lehnt die Erteilung der Zustimmung ab. Die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt am neuen Wohnort auch für alle Familienangehörigen voraussichtlich dauerhaft ohne die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII gesichert ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung – unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts – insbesondere zu erteilen, wenn

- der Umzug der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen Ehe- bzw. Lebenspartnern sowie Eltern und ihren minderjährigen Kindern, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG verfügen, dient oder
- der Umzug der Verwandten der dauerhaften und nachhaltigen Verbesserung der benötigten Pflege von Betroffenen, die wegen ihres Alters oder wegen ihrer Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, dient. Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige zu den Verwandten zieht.

Die Petentin hat keinen Anspruch auf Änderung der Wohnsitzauflage. Die Petentin hat kein eigenes Ein-

kommen und bezieht Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII. Nach eigenen Angaben der Petitionsverfasser können sie für den Unterhalt und die Wohnungskosten der Petentin trotz Berufstätigkeit nicht aufkommen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Petentin auch nach ihrem Umzug nach Baden-Württemberg dauerhaft öffentliche Leistungen beziehen muss.

Unter den besonderen Schutz des Grundgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes fällt die sogenannte Kernfamilie, zu der grundsätzlich nur die Ehegatten und minderjährigen Kinder gerechnet werden. Es wurden ferner keine Gründe geltend gemacht, dass der Umzug zur Pflege der Petentin oder der Petitionsverfasser dient bzw. erforderlich ist. Allein der Wunsch der Petentin, mit ihren Verwandten zusammenzuleben, ihren Enkel aufwachsen zu sehen und betreuen zu wollen, begründen keinen Ausnahmetatbestand.

Die Voraussetzungen zur Aufhebung bzw. Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage liegen daher nicht vor. Die Reise- und Besuchsmöglichkeiten der Petentin werden dadurch nicht eingeschränkt.

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2012 beraten. Der Petitionsausschuss hat beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Präfrock

## 8. Petition 15/1267 betr. Aufenthaltstitel

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

### II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um ein 38 und 35 Jahre altes mazedonisches Ehepaar und deren 15, 11 und 3 Jahre alten Kinder. Sie reisten im Juni 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das jüngste Kind ist in Deutschland geboren.

Zu ihrer Identität gaben die Petenten kurz nach der Einreise an, sie seien kosovarische Staatsangehörige, ohne Identitätsnachweise vorlegen zu können. Da die Petenten weder im Besitz eines gültigen Passes noch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis waren, erließ die Ausländerbehörde wegen illegaler Einreise und illegalem Aufenthalt im Januar 2010 eine Verfügung, mit der die Eheleute ausgewiesen wurden sowie die Petenten, mit Ausnahme des zu diesem Zeitpunkt noch nicht geborenen jüngsten Kindes, zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung nach Kosovo angedroht wurde.

Nach der Vorlage eines ärztlichen Attests vom März 2010, wonach die Ehefrau an einer Depression und Schlafstörungen sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung leide, erfolgte eine amtsärztliche Untersuchung. Dabei wurde festgestellt, dass bei der Ehefrau eine mäßig ausgeprägte, schon seit zehn Jahren bestehende Symptomatik vorliegt. Eine Behandlungsnotwendigkeit wurde nicht gesehen.

Im September 2011 gaben die Petenten weiterhin an, kosovarische Staatsangehörige zu sein. Die Volkszugehörigkeit zur Gruppe der Roma wurde von den Petenten lediglich behauptet, allerdings nie durch entsprechende Nachweise belegt. Ein Mitglied der Sinti und Roma Union e. V. hat das Regierungspräsidium jedoch mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich bei den Petenten nicht um Roma aus dem Kosovo, sondern um mazedonische Staatsangehörige handle. Die Ermittlungen des Regierungspräsidiums zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit der Petenten ergaben, dass sie entgegen ihrer Angaben nicht aus Kosovo, sondern aus Mazedonien stammen. Dies konnte durch ein positives Rückübernahmeersuchen von den mazedonischen Behörden im März 2012 bestätigt werden.

Mit Verfügung vom April 2012 wurden die Petenten nochmals aufgefordert, das Bundesgebiet zu verlassen und die Abschiebung nach Mazedonien angedroht. Kurz nach der Zustellung dieser Verfügung wurden Atteste bezüglich der Ehefrau und dem ältesten Kind vorgelegt. Darin wurden für die Ehefrau und das Kind eine posttraumatische Belastungsstörung geltend gemacht. Die Atteste bezüglich der Ehefrau stammen aus dem Jahr 2010. Aktuelle aussagekräftige Atteste wurden bislang nicht vorgelegt.

Beim Verwaltungsgericht wurde im April 2012 ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt sowie Klage gegen die Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung erhoben.

Die Petenten bezogen während Ihres Aufenthalts in Deutschland durchgehend öffentliche Leistungen.

Da Schulbescheinigungen der Kinder (Besuch der 7. und 3. Klasse) vorgelegt wurden, wurde vom Regierungspräsidium im April 2012 zugesichert, die Ausreisefrist bis Ende Juli 2012 zu verlängern unter der Voraussetzung, dass die Petenten schriftlich bestätigen, innerhalb der verlängerten Frist freiwillig auszureisen. Dies ist nicht erfolgt.

Zwischenzeitlich hat das Regierungspräsidium dem Petenten (dem Familienvater) die Beschäftigung ausländerrechtlich erlaubt. Er hat der Ausländerbehörde einen Arbeitsvertrag vom 4. Juli 2012 vorgelegt, wonach er zum 4. Juli 2012 auf ein Jahr befristet als Reinigungskraft eingestellt worden sei.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Petenten ist nicht möglich.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im

Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Die Entscheidungen des Bundesamts binden gemäß § 42 AsylVfG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Auch aus asylunabhängigen Gründen kann den Petenten kein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG müsste ein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis nachgewiesen werden. Dies besteht nicht.

Es liegt zwar ein tatsächliches Ausreisehindernis vor, weil die Petenten keinen gültigen Pass besitzen. Jedoch haben die Petenten dieses Ausreisehindernis selbst zu vertreten. Die Petenten machten bislang falsche Angaben über ihre Staatsangehörigkeit. Es erfolgte keinerlei Mitwirkung der Petenten bei der Passbeschaffung bzw. bei der Klärung ihrer Identität.

Auch aufgrund der Krankheit der Ehefrau und des ältesten Kindes liegt kein Ausreisehindernis vor. Die Reisefähigkeit ist gegeben, ebenso ist die Behandlungsmöglichkeit der vorgebrachten Erkrankungen der Petenten im Heimatland gegeben. Wie das Gesundheitsamt im März 2010 feststellte, handelt es sich um eine mäßig ausgeprägte, schon seit zehn Jahren bestehende Symptomatik. Eine Behandlungsmöglichkeit werde nicht gesehen. Eine Behandlung des ältesten Kindes im Inland ist ebenfalls nicht erforderlich. Aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom Januar 2011 ergibt sich, dass psychische Erkrankungen aller Art einschließlich posttraumatischer Belastungsstörungen sowohl stationär als auch ambulant in Mazedonien behandelt werden können. Laut Lagebericht ist auch der Krankenversicherungsschutz für die Petenten gesichert.

Auch aus Art. 8 EMRK ergibt sich kein Ausreisehindernis.

Selbst wenn man zugunsten der Petenten unterstellt, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Er ist nur dann unzulässig, wenn der Ausländer aufgrund seines (längeren) Aufenthalts über starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Kontakte zum Aufnahmestaat verfügt, sodass er aufgrund der Gesamtentwicklung faktisch zu einem Inländer geworden ist.

Dies ist bei den Petenten nicht der Fall. Die Petenten leben erst seit ca. drei Jahren im Bundesgebiet und haben in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts keine persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickelt, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden.

Wirtschaftliche Bindungen sind nicht vorhanden. Die Petenten bezogen während Ihres Aufenthalts in

Deutschland durchgehend öffentliche Leistungen. Von einer sozialen Integration in die deutsche Rechts- und Gesellschaftsordnung kann nicht die Rede sein. Die Petenten reisten illegal in das Bundesgebiet ein und haben bewusst Falschangaben zu ihrer Identität gemacht. Nennenswerte Integrationsleistungen sind nicht erkennbar. Von einer Verwurzelung im Bundesgebiet kann nicht ausgegangen werden.

Eine Entwurzelung von ihrem Herkunftsland liegt ebenfalls nicht vor. Die Petenten lebten dort bis zu ihrem 34. bzw. 32. Lebensjahr und damit den weit überwiegenden Teil ihres Lebens. Es ist davon auszugehen, dass sie dessen Sprache sprechen und auch mit den dortigen Verhältnissen vertraut sind.

Das Gleiche gilt für die Kinder der Petenten. Minderjährige Kinder teilen grundsätzlich aufenthaltsrechtlich das Schicksal ihrer Eltern. Steht den Eltern wegen mangelnder Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland über Art. 8 EMRK in Verbindung mit § 25 Abs. 5 AufenthG kein Aufenthaltsrecht zu, so ist davon auszugehen, dass auch ein Minderjähriger, der im Bundesgebiet geboren wurde oder dort gelebt hatte, auf die von den Eltern nach der Rückkehr im Familienverband zu leistenden Integrationshilfen im Heimatland verwiesen werden kann.

Die beiden ältesten Kinder sind im Alter von elf und sieben Jahren mit ihren Eltern eingereist. Auch für sie ist es möglich, sich in die Verhältnisse im Heimatland zu reintegrieren, da auch sie den überwiegenden Teil ihres Lebens im Heimatland verbracht haben. Die Kinder sind zudem noch in einer relativ frühen Lebensphase, in der – zusammen mit den Eheleuten und deren Hilfestellungen – eine Reintegration in die Lebensverhältnisse in Mazedonien möglich sein wird. Dies gilt auch für das im Bundesgebiet geborene Kind. Es ist erst drei Jahre alt. Von einer tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet kann daher nicht ausgegangen werden. Ihm wird es aufgrund seines Alters ebenfalls möglich sein, sich vollständig in die Lebensverhältnisse des Herkunftslandes seiner Eltern zu integrieren.

Nachdem sonstige Ausreisehindernisse nicht ersichtlich sind, scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus.

Sonstige Rechtsgrundlagen, nach denen den Petenten ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Das Verwaltungsgericht hat zwischenzeitlich die Anträge der Petenten auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt. Das Gericht sah keinen Anlass, die Vollziehung der Ausreisepflicht der Petenten auszusetzen. In der Sache bestünden gegen die Vollziehung keine rechtlichen Bedenken. Die vom Regierungspräsidium ausgesprochene Androhung der Abschiebung in die Republik Mazedonien sei voraussichtlich rechtmäßig.

Das Gericht führte insbesondere aus, die Petenten könnten sich nicht auf ein krankheitsbedingtes zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) berufen. Die von der Ehefrau und dem ältesten Sohn geltend

gemachten Erkrankungen (u. a. posttraumatische Belastungsstörungen) könnten laut Bericht des Auswärtigen Amts grundsätzlich in Mazedonien behandelt werden. Demnach bestehe auch Zugang zum Gesundheitssystem. Dass und warum eine tatsächlich erforderliche Behandlung für die beiden Petenten in Mazedonien nicht erreichbar wäre, sei nicht substantiiert behauptet worden.

Das Gericht wies ergänzend darauf hin, dass die Traumatisierung des damals drei Jahre alten Sohns während der Kämpfe in und um Tetovo im März/April 2001 erfolgt sein solle, wohingegen die Einreise nach Deutschland erst zur Jahresmitte 2009 erfolgte und die Erkrankung erstmals Ende 2011 geltend gemacht worden sei.

#### IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Die Petition wurde am 28. November 2012 mit Regierungsvertretern im Petitionsausschuss behandelt.

Die Berichterstatterin teilte mit, dass es sich bei der Familie um ein 38 und 35 Jahre altes Ehepaar mit drei Kindern (15, 11 und 3 Jahre) handle. Die Familie gehöre der Minderheit der Roma an. Der Familienvater habe kosovarische Wurzeln, alle Familienangehörigen besäßen jedoch die mazedonische Staatsangehörigkeit. Die Familie spreche Romanes und Deutsch. Sie habe bis zum Jahr 1996 in Mazedonien gelebt und sei dann immer wieder zwischen dem Kosovo und Mazedonien umgezogen. Die Familie habe in der Zeit der Kriegswirren viel Gewalt, aber auch Ernährungsschwierigkeiten und ähnliches erleiden müssen. Im Jahr 2009 seien die Petenten dann von Serbien ohne gültige Papiere in die Bundesrepublik eingereist und lebten nun in F. Seit über einem Jahr bewohnten sie dort eine städtische Wohnung etwas außerhalb der Kernstadt. Der Vater habe eine Arbeitserlaubnis erhalten und arbeite in einer Reinigungsfirma in einem Klinikum. Mittlerweile nehme er dort auch schon etwas verantwortungsvollere Aufgaben wahr. Er habe die Möglichkeit, den Arbeitsvertrag über ein Jahr hinaus zu verlängern und verdiene Netto etwa 1.200 EUR, was zusammen mit dem Kindergeld gerade so ausreiche, um den Unterhalt und die Miete bestreiten zu können. Die Ehefrau absolviere ein ehrenamtliches Praktikum in einem Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt und könne dort eine Ausbildung zur Altenpflegerin aufnehmen, sobald ihr Aufenthaltsstatus geklärt sei. Darüber hinaus engagiere sie sich im städtischen Jugendhaus. Bezogen auf die Dauer des Aufenthaltes könnten sich die Eltern gut in deutscher Sprache verständigen. Der in der Bundesrepublik geborene 3-jährige Sohn besuche, in der Zeit in der die Mutter arbeite, eine Kita. Die älteren Kinder gingen in die Schule, die in einer Entfernung von etwa 30 bis 45 Minuten vom Wohnort gelegen sei. Die Schule habe einen regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der Kinder bestätigt. Die Berichterstatterin teilte weiter mit, dass die Eltern ein großes Interesse an der schulischen Entwicklung der Kinder hätten und an jedem Elternabend teilnahmen. Der 15-jährige Sohn habe bereits ein Praktikum in einer Schlosserei absolviert und sei gerade dabei sich um ein Praktikum

in einer Mercedes Werkstatt zu kümmern. Er engagiere sich in einer Hip-Hop Gruppe im Jugendhaus und habe an zwei Produktionen des städtischen Theaters in Kooperation mit der Schule teilgenommen. Ferner sei er ein häufiger Gast in der Stadtbibliothek, in der er sich unter anderem Literatur für den Schulunterricht ausleihe. Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit habe er unter einer posttraumatischen Störung und Alpträumen zu leiden. Die 11-jährige Tochter sei in der Grundschule gut integriert und zeige sich sehr interessiert. Die Berichterstatterin führte weiter aus, dass sie die Familie zu Hause besucht habe. Dabei sei eine Verständigung mit den Eltern und den Kindern gut möglich gewesen. Die Familie lebe in einem einfachen, aber sehr angenehmen und gastlichen Wohnumfeld. Aufgefallen sei ihr auch der liebevolle Umgang der Eltern mit den Kindern. Bei ihrem Besuch habe ihr der Familienvater auch den Arbeitsvertrag und die Lohnnachweise gezeigt, die wohlgeordnet aufbewahrt würden. Ihrer Auffassung nach seien die Petenten sozial, wirtschaftlich und persönlich in der Bundesrepublik angekommen. Die Familie habe in ihrem Wohnort einen breiten Unterstützerkreis, der sich unter anderem aus der Kirchengemeinde, dem Ortschaftsrat, Vertretern des Migrationsausschusses der Stadt und den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates zusammensetze. Die Berichterstatterin teilte weiter mit, dass die Familie jedoch illegal eingereist sei. Die Klärung der Identität sei nicht ganz einfach gewesen. Auch habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Ausreisehindernisse feststellen können. Die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften könnten nicht so weit „gedehnt“ werden, dass sich der Petitionsausschuss darüber hinwegsetzen könne. Dennoch plädiere sie dafür, den Artikel 8 EMRK zu prüfen und der Familie vor dem Hintergrund der besonders guten Integrationsleistungen eine Perspektive in der Bundesrepublik zu geben. Sie stelle deshalb den Antrag, aufgrund der überzeugenden Integrationsleistungen den Petenten zu empfehlen, sich an die Härtefallkommission zu wenden und diese zu bitten, den Sachverhalt wohlwollend zu prüfen mit dem Ziel der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Im Übrigen könne der Petition nicht abgeholfen werden.

Die Vorsitzende führte ergänzend an, sie gehe davon aus, dass das zuständige Ministerium, sollte es zu einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission kommen, diese auch mittragen werde.

Der Regierungsvertreter teilte mit, dass die Integrationsleistungen der Familie nicht in Abrede gestellt würden, allerdings sei die Aufenthaltsdauer zu gering, als dass Artikel 8 EMRK zur Anwendung gelangen könne. Gegen die Empfehlung sich an die Härtefallkommission zu wenden, sei jedoch nichts einzuwenden.

Der Antrag der Berichterstatterin wurde bei einer Enthaltung mit allen übrigen Stimmen im Petitionsausschuss angenommen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden. Den

Petenten wird empfohlen, sich an die Härtefallkommission zu wenden.

Berichterstatterin: Rolland

## 9. Petition 15/755 betr. Aufenthaltstitel

### I. Sachverhalt

Die Petenten begehren ein humanitäres Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 40-jährigen serbischen Staatsangehörigen, seine 38-jährige serbische Ehefrau und deren 17-jährigen Sohn. Die Petenten sind nach eigenen Angaben Roma. Sie reisten erstmals im Juni 1991 in das Bundesgebiet ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Die Asylanträge wurden im Oktober 1991 durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt –) abgelehnt.

Im September 1993 stellten die Petenten erneut einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom Januar 1996 ab. Die Petenten waren zuvor bereits im Januar 1994 freiwillig ausgewandert.

Im Juni 1998 reisten die Petenten erneut in das Bundesgebiet ein und beantragten die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Im Oktober 2000 stellten die Petenten wieder Asylanträge, welche im Februar 2002 durch das Bundesamt abgelehnt wurden. Die Petenten reisten daraufhin im Mai 2002 erneut freiwillig aus dem Bundesgebiet aus.

Die erneute Einreise der Petenten erfolgte im Juni 2010. Sie beantragten wiederum die Anerkennung als Asylberechtigte. Als Begründung wurde angeführt, dass sie als Roma von den Serben benachteiligt worden seien. Die Anträge wurden vom Bundesamt im März 2011 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft wurden ebenfalls als offensichtlich unbegründet verneint. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Die Petenten wurden zur Ausreise aufgefordert und es wurde ihnen die Abschiebung angedroht. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde im November 2011 unanfechtbar abgelehnt. Die Petenten sind damit vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Die Petenten waren im Folgenden geduldet.

Der 40-jährige Petent ist strafrechtlich wegen des Erschleichens von Leistungen in Erscheinung getreten. Im September 2011 wurde er zu einer Geldstrafe in Höhe von 15 Tagessätzen verurteilt.

### II. Rechtliche Würdigung

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverböten im

Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts binden gemäß § 42 AsylVfG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, nachdem Sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist bestandskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote hat das Bundesamt nicht festgestellt. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Auch aus asylunabhängigen Gründen kann den Petenten kein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Den Petenten könnte – in Ermangelung eines gesetzlichen Anspruchs – lediglich ein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des 5. Abschnitts des Aufenthaltsgesetzes, also ein humanitärer Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 10 Abs. 3 AufenthG). Als mögliche Rechtsgrundlage käme hier allenfalls die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht. Hierzu müsste allerdings ein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis vorliegen, welches für die Eltern nicht ersichtlich ist. Insbesondere stehen Art. 6 GG und Art. 8 EMRK einer Rückkehr der Petenten nicht entgegen.

Die Petenten haben im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten familiären Bindungen.

Aber auch der Aspekt des nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Privatlebens steht einer Ausreise der Petenten nicht entgegen.

Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts in Betracht. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Selbst wenn man zugunsten der Petenten unterstellt, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Er ist nur dann unzulässig,

wenn der Ausländer aufgrund seines (längeren) Aufenthalts über starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Kontakte zum Aufnahmestaat verfügt, sodass er aufgrund der Gesamtentwicklung faktisch zu einem Inländer geworden ist.

Dies ist bei den Petenten nicht der Fall.

Die Petenten hielten sich zwar von Juni 1991 bis Januar 1994, von Juni 1998 bis Mai 2002 und von Juni 2010 bis heute, also insgesamt ca. 8 Jahre im Bundesgebiet auf. Sie konnten jedoch auf der Basis von Duldungen kein schutzwürdiges Vertrauen entwickeln, im Bundesgebiet verbleiben zu dürfen.

Den Petenten ist es auch nicht gelungen, sich während ihrer Aufenthaltszeiten in Deutschland zu integrieren. Wirtschaftliche Bindungen der Petenten sind nicht vorhanden. Sie beziehen öffentliche Leistungen. Sonstige nennenswerte Integrationsleistungen sind ebenfalls nicht ersichtlich, sodass nicht von einer tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet ausgegangen werden kann.

Eine vollständige Entwurzelung von ihrem Herkunftsland liegt ebenfalls nicht vor. Die Petenten lebten dort den überwiegenden Teil ihres Lebens. Es ist davon auszugehen, dass sie dessen Sprache noch sprechen und auch mit den dortigen Verhältnissen noch vertraut sind.

Etwas anderes gilt für den 17-jährigen Sohn der Petenten. Ihm wird von seiner Schule bestätigt, dass er sich gut in die Klassengemeinschaft integriert hat und ein von allen an der Schule beteiligten Personen respektierter und angesehener Schüler ist.

### III. Behandlung im Petitionsausschuss

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2012 mit Regierungsvertretern erörtert.

Der Vertreter des Berichterstatters führte aus, der Sohn habe eine Lehre als zahnmedizinischer Fachangestellter begonnen, sei aber nach ein paar Wochen ausgeschieden. Nun liege ein neuer Lehrvertrag bei einem Zahnarzt vor, wobei das Ausbildungsverhältnis am 1. September 2012 beginne und am 31. August 2015 ende. Er spreche sich dafür aus, dass der Sohn bis zum Ende der Ausbildung 2015 bleiben und seine Ausbildung abschließen könne. Was danach geschehe, werde zu gegebener Zeit rechtlich neu zu bewerten sein, hierüber könne man heute nicht entscheiden. Die Eltern hingegen seien aufzufordern, bis spätestens 31. März 2013 (Winterregelung) auszureisen.

Ein Abgeordneter wies auf die Stellungnahme des zuständigen Ministeriums hin, wonach der 40-jährige Petent wegen Erschleichens von Leistungen strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Er fragte, ob der Lebensunterhalt des Sohnes gesichert sei, wenn die Eltern ausgereist sein werden.

Ein anderer Abgeordneter wollte wissen, was geschehe, wenn der Sohn die Ausbildung wieder abbreche.

Die Vorsitzende warf ein, der erste Abbruch der Ausbildung sei nicht von dem Jungen ausgegangen, son-



dem habe an der Gesamtkonstellation in der betreffenden Arztpraxis gelegen.

Ein weiterer Abgeordneter sprach sich dafür aus, den Sohn die begonnene Ausbildung absolvieren zu lassen. Er halte es dabei durchaus für sinnvoll, die Eltern insoweit mit in die Pflicht zu nehmen, als diesen deutlich gemacht werden sollte, dass wenn sie nicht freiwillig ausreisen, dieses Angebot nicht zum Tragen kommen würde.

Ein Abgeordneter führte aus, die Ausbildungsvergütung betrage im ersten Jahr 565 €, im zweiten Jahr 610 € und im dritten Jahr 665 €. Hierzu brauche der Sohn vielleicht noch eine kleine Unterstützung.

Ein anderer Abgeordneter fragte, ob eine Ausreisefrist für die Eltern bis zum 31. Januar 2013 nicht ausreichend sei.

Der Vertreter des Berichterstatters entgegnete, den Eltern stünde es frei, jederzeit auch früher ausreisen. Er habe bei seinem Vorschlag an die Winterregelung gedacht, die es auch im letzten Jahr gegeben habe.

Der Regierungsvertreter erklärte, die Eltern müssten auf jeden Fall zurückkehren. Bei dem Sohn sei die Sachlage etwas anders. Dieser habe einen Ausbildungsvertrag. Denkbar sei, die Duldung akzessorisch an die Erfüllung dieses Ausbildungsvertrages zu binden. Nach erfolgter Ausbildung sei dann zu prüfen, ob eventuell eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könne. Strafrechtlich dürfe der Junge aber nicht in Erscheinung treten. Im Übrigen halte er es für vertretbar, den Eltern für die freiwillige Ausreise bis zum 31. März 2013 Zeit zu geben.

Der Vertreter des Berichterstatters wies darauf hin, dass die Familie bereits drei Mal ein- und wieder freiwillig ausgereist sei, sodass zu erwarten sei, dass die Eltern auch dieses Mal wieder freiwillig ausreisen werden. Er schlug als Beschlussempfehlung vor, erstens die Eltern anzuweisen, bis spätestens 31. März 2013 freiwillig auszureisen – ansonsten würden sie ausgewiesen – und zweitens, den Sohn solange zu dulden, bis er seine Ausbildung beendet hat, wobei die Duldung an die Erfüllung des Ausbildungsvertrags geknüpft sei.

Der Regierungsvertreter sagte dies auf Nachfrage der Ausschussvorsitzenden so zu, ergänzt um den Punkt der weiteren Straffreiheit.

Die Vorsitzende stellte sodann den Beschlussvorschlag, die Petition mit der Zusage des zuständigen Ministeriums für erledigt zu erklären und ihr im Übrigen nicht abzuhelpfen zur Abstimmung.

Dem Beschlussvorschlag schloss sich der Petitionsausschuss einstimmig an.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit der Zusage der Regierung

1. den Eltern eine Frist zur freiwilligen Ausreise bis spätestens 31. März 2013 einzuräumen und

2. den volljährigen Sohn bis zum Abschluss seiner bereits begonnenen dreijährigen Ausbildung zum zahnmedizinischen Fachangestellten unter dem Vorbehalt der Erfüllung seines Ausbildungsvertrags und der weiterhin gegebenen Straffreiheit zu dulden, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 10. Petition 15/1587 betr. Aufenthaltstitel

### I. Sachverhalt

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um ein 51- und 49-jähriges Ehepaar und ihre zwei Söhne im Alter von 28 und 15 Jahren. Sie sind kosovarische Staatsangehörige mit Volkszugehörigkeit Roma. Nach eigenen Angaben lebten sie bis zur Ausreise im Kosovo.

Die Petenten reisten erstmals Anfang November 2010 gemeinsam in die Bundesrepublik ein und stellten Anträge auf Asyl. Bei Antragstellung legten sie drei Geburtsurkunden, eine Heiratsurkunde und eine Identitätskarte vor.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte die Asylanträge – der Antrag des volljährigen Sohnes wurde separat bearbeitet – im Dezember 2010 jeweils als offensichtlich unbegründet ab, forderte die Petenten gleichzeitig zur Ausreise auf und drohte ihnen die Abschiebung nach Kosovo an. Die daraufhin gestellten Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz – auch des volljährigen Sohns – lehnte das Verwaltungsgericht Mitte Februar 2011 ab. Das Gericht führte aus, dass insbesondere der Gesundheitszustand der Ehefrau nicht die Annahme rechtfertige, dass ihr im Falle einer Abschiebung in den Kosovo eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) drohen würde. Die vorgetragenen Erkrankungen könnten im Kosovo behandelt werden. Auch stelle sich nach Auffassung des Gerichts die Frage, ob die Petentin nicht vielmehr durch eine Änderung der Lebensweise im Stande wäre, den genannten gesundheitlichen Risiken entgegenzuwirken.

Eine umgehende Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht war aufgrund fehlender Reisepässe nicht möglich. Ferner befand sich die Mutter ab Ende Februar 2011 bis Anfang April 2011 in stationärer Behandlung in einer psychiatrischen Einrichtung. Hinzu kam die vom Petitionsausschuss veranlasste vorübergehende Zurückstellung der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht von Angehörigen der ethnischen Minderheiten (Roma, Ashkali und sogenannter Ägypter) aus Baden-Württemberg in die Republiken Serbien und Kosovo.

Das Regierungspräsidium setzte den Petenten Mitte Juni 2012 – unter Berücksichtigung des Schulbesuchs des 15-jährigen Petenten – eine Frist zur freiwilligen Ausreise bis 1. August 2012. Die Aufenthaltsbeendigung der Familie war für 23. August 2012 vorgesehen und wurde aufgrund der Petition storniert.

Die gegen den Bescheid des BAMF erhobene Klage im Hauptsacheverfahren wies das Verwaltungsgericht nach mündlicher Verhandlung mit Urteil vom 17. Juli 2012 vollumfänglich zurück. Der Bescheid des BAMF vom Dezember 2010, die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung seien rechtmäßig. Die Vorbringen der Petenten (u.a. Übergriffe und Misshandlungen seitens albanischer Volkszugehöriger, untragbare Lebensverhältnisse für sie als Roma) seien unglaubhaft, widersprüchlich und völlig unsubstantiiert. Insbesondere seien die Angaben zur angeblichen Entführung der Schwester bzw. Tochter vollkommen widersprüchlich. Von Mitte August bis Anfang September 2012 hielt sich die Petentin erneut in der psychiatrischen Einrichtung auf.

Die Familie hat bis Ende August 2012 über 45.000 Euro öffentliche Leistungen bezogen. In diesem Betrag sind noch nicht alle bisher angefallenen Krankenhilfekosten enthalten.

## II. Rechtliche Würdigung

Soweit sich die Petenten auf politische oder sonstige Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) entscheidet darüber ausschließlich das BAMF, das hierfür mit besonderer Sachkunde ausgestattet ist und auch Abklärungen vor Ort im Herkunftsland veranlassen kann. Das BAMF erlässt die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des BAMF binden gemäß § 42 AsylVfG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Für die Petenten besteht daher wie für alle Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylanträge abgelehnt wurden, eine unmittelbare gesetzliche Ausreisepflicht, die nach rechtskräftiger Ablehnung der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz auch vollziehbar sind.

Den Petenten kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltserlaubnisrecht eingeräumt werden. Insbesondere ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht möglich. Eine freiwillige Ausreise der Petenten ist möglich und zumutbar. Es bestehen keine rechtlichen Ausreisehindernisse.

Ein inländisches oder zielstaatsbezogenes Ausreisehindernis aufgrund einer Erkrankung der Petenten besteht nicht. Auch das psychiatrisch-psychotraumatologische Gutachten für die Ehefrau vom 11. Juli 2012 führt zu keinem anderen Ergebnis. Demnach wird für die Petentin insbesondere eine rezidivierende depressive Störung festgestellt. Dem Gutachten lagen mehrere (fach-)ärztliche Untersuchungen zugrunde.

Demnach habe bei einer Folgeuntersuchung eine fachärztliche Praxis für Neurologie und Psychiatrie im August 2011 u. a. festgestellt, dass die Petentin die zwei Monate zuvor verordneten Medikamente nach ärztlicher Einschätzung nicht eingenommen habe. Ebenfalls sei sie durch ein ausgeprägtes Klageverhalten aufgefallen. Eine Behandlungsmöglichkeit – außer einer medikamentösen – sah diese fachärztliche Praxis nicht. Ferner sei von den Petenten darum gebeten worden, ein Attest auszustellen, damit die Familie eine andere Wohnung erhalte. Laut Angaben der Petentin lebe man im Asylantenheim in zwei Zimmern. Es sei dort sehr unruhig und für sie sehr belastend.

Bei der ambulanten Begutachtung Ende Juni 2012 für das Gutachten habe die Petentin zwar spontane Suizidgedanken geäußert, auf konkretes Befragen seien aber Suizidhandlungen, Suizidvorbereitungen oder Suizidimpulse sowie frühere Suizidversuche negiert worden.

Laut medizinischer Zusammenfassung des Gutachtens wird eine posttraumatische Belastungsstörung eindeutig ausgeschlossen.

Das Verwaltungsgericht setzte sich in seinem Urteil vom 17. Juli 2012 mit dem Gutachten vom 11. Juli 2012 ausführlich auseinander und kam zu dem Ergebnis, dass die diagnostizierte rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwergradige depressive Episode ohne psychotische Symptome nicht die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG rechtfertige.

Das Verwaltungsgericht führte aus, dass die derzeit durchgeführte medikamentöse Behandlung auch im Kosovo fortgeführt werden könne. Es erscheine fraglich, ob eine stationäre Maßnahme aus Sicht der behandelnden Ärzte erfolgversprechend wäre. Abgesehen davon würde die Petentin nach den Ausführungen ihres Rechtsvertreters angeblich bereits seit längerem einen geeigneten Therapeuten suchen. Diese Suche habe aber allem Anschein nach bisher keinen Erfolg gehabt. Die Frage nach den Folgen des Abbruchs einer solchen Therapie stelle sich daher nicht.

Auch die vom Kreiskrankenhaus diagnostizierte arterielle Hypertonie in Verbindung mit Fettleibigkeit und Fettstoffwechselstörung rechtfertige nach Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Bluthochdruck kann im Kosovo behandelt werden.

Im Übrigen sei nach Auffassung des Verwaltungsgerichts die Vergewaltigung der Petentin nicht kausal für die Ausreise gewesen. Nach ihren Angaben hätte diese ca. im Jahr 2005 stattgefunden. Mithin also ca. fünf Jahre vor der Ausreise. Angesichts der widersprüchlichen und unsubstantiierten übrigen Angaben der Petenten könne nicht angenommen werden, dass die von ihnen behaupteten Übergriffe albanischer Volkszugehöriger und damit „Verfolgung“ der Petenten bis zur Ausreise angedauert habe.

Das Regierungspräsidium wird prüfen, ob eine zwangsweise Rückführung der Petentin unter ärztlicher Betreuung stattzufinden hat. Im Übrigen hat sie ins-

besondere die Möglichkeit, unmittelbar nach ihrer Rückkehr in den Kosovo kostenlos die Hilfs- und Unterstützungsleistungen des Kosovo-Rückkehrerprojekts URA II in Anspruch zu nehmen. Die dortigen Psychologen, die in Deutschland im Rahmen des Projektes URA II zu Trauma-Spezialisten geschult worden sind, bieten eine professionelle Behandlung psychischer Erkrankungen an bzw. sind bei der Vermittlung von qualifizierten Psychologen behilflich, sodass eine eventuell erforderliche weitergehende Betreuung der Petentin sichergestellt ist. Nach Aussagen des BAMF ist die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung im Kosovo durch ein öffentliches Gesundheitssystem gewährleistet, das allen Ethnien offen steht. Eine Benachteiligung der Volksgruppe der Roma lasse sich nicht feststellen.

Ein rechtliches Ausreisehindernis ist insbesondere im Hinblick auf Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht gegeben. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts in Betracht. Den Petenten war der Aufenthalt in Deutschland nur während der Prüfung ihrer Asylanträge gestattet. Sie erhielten nach erfolglosem Asylverfahren ausschließlich Duldungen, die ihnen die Aussetzung der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung bescheinigten. Die Petenten konnten daher zu keinem Zeitpunkt auf einen dauerhaften Aufenthalt vertrauen.

Da die Petenten sich erst seit zwei Jahren im Bundesgebiet aufhalten, ist entsprechend den Erlassen des Innenministeriums vom 16. April 2012 und vom 24. August 2012 betreffend die Rückführung von Minderheitenangehörigen in die Republik Kosovo auch kein Ausnahmefall anzunehmen.

Die Petenten halten sich seit ihrer Einreise erst knapp zwei Jahre in der Bundesrepublik auf und haben in dieser Zeit keine schutzwürdigen beruflichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickelt, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würde. Laut des vorgelegten Gutachtens bestehen bei der Ehefrau massive Sprachverständigungsschwierigkeiten in der deutschen Sprache.

Von einer Verwurzelung im Bundesgebiet kann daher keine Rede sein. Auch von einer Entwurzelung im Heimatland ist, schon allein aufgrund des erst zweijährigen Aufenthalts der Petenten im Bundesgebiet, nicht auszugehen. Die familiäre Lebensgemeinschaft der Petenten kann auch im Heimatland gewahrt werden.

Es liegt lediglich ein tatsächliches Ausreisehindernis vor, weil die Petenten offensichtlich keine gültigen Pässe besitzen bzw. vorgelegt haben. Dieses Ausreisehindernis kann nicht zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG führen.

Der Petitionsausschuss erörterte die Petition in seiner Sitzung am 24. Oktober 2012 mit Regierungsvertre-

tern und sah keine Möglichkeit, der Petition abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

18.01.2013

Die Vorsitzende:  
Böhlen